

Kindertagesstätten- Bedarfsplan

für den Zuständigkeitsbereich des
Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das KiTa-Jahr 2025/26

■ Rahmen-
bedingungen

■ Planungsdaten



Impressum

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Kinder, Jugend und Familie
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

E-Mail: antje.diesler@kvmyk.de
Internet: www.mayen-koblenz.de

Erstellt durch:

5.1.59 Kinder- und Jugendförderung

Redaktionsschluss: 15.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Planungsbedingungen und Planungsvoraussetzungen.....	6
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.2	Planungsüberlegungen und Systematik.....	8
2.3	Betreuungsangebote der Kindertagespflege.....	12
2.4	Inklusion in Kindertagesstätten	16
2.5	sonstige Angebote in Kindertagesstätten.....	18
2.5.1	Kita-Sozialarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamts Mayen-Koblenz	18
2.5.2	Qualitätsbegleitende Fachberatung	21
2.5.3	Sprach-Fachberatung RLP	22
3	Planungsdaten und Ausbaustufen	24
3.1	Bestands- und Bedarfsdaten im Jugendamtsbezirk.....	24
3.2	Bestands- und Bedarfsdaten Vbfr. Stadt Bendorf	26
3.3	Bestands- und Bedarfsdaten VG Maifeld	28
3.4	Bestands- und Bedarfsdaten VG Mendig.....	41
3.5	Bestands- und Bedarfsdaten VG Pellenz.....	47
3.6	Bestands- und Bedarfsdaten VG Rhein-Mosel.....	53
3.7	Bestands- und Bedarfsdaten VG Vallendar	71
3.8	Bestands- und Bedarfsdaten VG Vordereifel	76
3.9	Bestands- und Bedarfsdaten VG Weißenthurm	91
3.10	Bewertung der Bedarfslage und weiteres Vorgehen	97
4	Anlagen.....	101
4.1	Auszug der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII.....	101
4.2	Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz	106
4.3	Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstätten-Zukunftsgesetzes	115

Vorbemerkung:

Im nachfolgenden Kindertagesstätten-Bedarfsplan wird zur besseren Lesbarkeit des Textes auf die geschlechterspezifische Bezeichnung verzichtet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint und angesprochen.

1 Einleitung

Das Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz verpflichtet das Jugendamt zu gewährleisten, dass in seinem Bezirk ein ausreichendes Angebot an Kindergartenplätzen sowie an Plätzen zur Tagesbetreuung von Klein- und Schulkindern besteht. Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreiselternausschusses im Benehmen mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsbezirkes zu erstellen und zu veröffentlichen.

Der Landkreis Mayen-Koblenz ist somit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Träger des Jugendamtes im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung dazu verpflichtet, eine Bedarfsplanung für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder zu betreiben, in der nach Alterskategorien getrennt die Betreuungszeiten der notwendigen vorgehaltenen Plätze ausgewiesen sind. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Bedarfsplans für die im Landkreis befindlichen Gemeinden bezieht sich jedoch nicht auf die großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen, die eigene Jugendämter unterhalten und daher auch einen eigenen Kindertagesstätten-Bedarfsplan erstellen.

Das Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz eröffnet seit dem 01.07.2021 einen Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von 7 Stunden für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Darüber hinaus dient der bedarfsgerechte Ausbau an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege der Abfederung etwaiger örtlich auftretender Mehrbedarfe in Kindertagesstätten und eröffnet die Möglichkeit, die neben dem generellen Rechtsanspruch von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auch die Berücksichtigung eines individuellen Bedarfs vorsieht, der entweder in einer Kindertagesstätte oder alternativ in Kindertagespflege zu decken ist.

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zielt demnach darauf ab, entsprechend ausreichende Betreuungsplätze in Kindertagesstätten anzubieten, um die erforderlichen Bedarfe vor Ort im Sinne der Kinder und Familien unter dem Gesichtspunkt von Vereinbarkeit von Beruf und Familie, verlässlich abdecken zu können. Somit liegt der vorrangige Fokus der Bedarfsplanung im Rechtsanspruchsbereich grundsätzlich auf der institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten vor der Inanspruchnahme von Kindertagespflege.

In den vergangenen Jahren wurde sukzessiv der quantitative und qualitative Ausbau von Plätzen für alle Kinder in Kindertagesstätten und insbesondere für Kinder unter 2 Jahren auch in der Kindertagespflege betrieben.

Es kann festgestellt werden, dass ein bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesstättenplätze für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr erfolgt ist. Der Bedarf an Plätzen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt kann vollständig gedeckt werden und das Angebot an Plätzen für Kinder unter 2 Jahren wird bedarfsgerecht ausgewiesen.

Wegen der Ausweisung von weiteren Baugebieten werden perspektivisch durch geeignete Umwandlungs- oder Neubaumaßnahmen weitere Betreuungsplätze geschaffen werden müssen.

Die bisherigen positiven Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich sind vor allem dem Einsatz aller Entscheidungsträger vor Ort, sprich den Trägern und den Beschäftigten der Kindertagesstätten zu verdanken. Sie setzen gemeinsam alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte ein, um eine weitgefächerte und qualitativ hohe Angebotsstruktur, im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu schaffen und auf Dauer zu gewährleisten.

Die Förderung von Betreuung in institutionellen Einrichtungen und Tagespflege hat auch gerade im Hinblick auf die Attraktivität des Landkreises Mayen-Koblenz als Lebens- und Arbeitsraum für Familien einen hohen Stellenwert. Ein gut ausgebautes Betreuungsnetz für Kinder mit einer durchgängigen Betreuungszeit von mindestens 7 Stunden am Stück ermöglicht es, den Spagat zwischen Beruf und Familie besser gestalten zu können.

Die Bedarfsplanung erfordert eine ständige Fortschreibung, um auf Bedarfsänderungen im Zuge eines sich verändernden Inanspruchnahmeverhaltens sowie weiteren bedarfsgenerierenden Veränderungen angemessen reagieren zu können.

Bereits in den vergangenen Kindertagesstätten-Bedarfsplänen wurde für die Alterskohorte der 1 bis 2-jährigen Kinder eine Versorgungsquote für den Bereich des Kreisjugendamtes von 50 % angenommen. Diese Plätze werden vor dem Hintergrund der Regelung der „unbelegten Plätze“ und dem Umstand, dass diese weiterhin mit Elternbeiträgen belegt sind, nach dem aktuellen und prognostizierten Nachfrage- und Inanspruchnahmeverhalten der Eltern weiterhin moderat ausgewiesen.

Das Kreisjugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird weiterhin auch unterjährig in gemeinsamen lokalen Bedarfsplanungsgesprächen, insbesondere unter Beachtung der tatsächlichen aktuellen Belegung und der Anmeldungen, die Aussagen zur Bedarfsfestlegung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans für den jeweiligen Standort auf Stimmigkeit prüfen. Zusammen mit den Trägern werden wir festlegen, ob die durchschnittliche Versorgungsquote zur Umsetzung gelangt oder ggfls. bedarfsabhängig eine Korrektur nach oben oder unten erfolgen soll.

2 Planungsbedingungen und Planungsvoraussetzungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Am 01. Juli 2021 ist das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03. September 2019 (GVBl S. 213) vollumfänglich in Kraft getreten. Danach hat jedes Kind das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 S. 1 KiTaG).

Nach § 14 Abs.1 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen.

Nach § 15 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KiTaG oder in Kindertagespflege.

Durch die gesetzlich normierte Förderung der Kinderbetreuung nach den §§ 22 ff SGB VIII obliegt es dem Jugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Qualität der Betreuung zu gewährleisten. Gem. § 80 SGB VIII ist das Jugendamt in Rahmen seiner Jugendhilfeplanung verpflichtet, die Deckung des Bedarfs an Plätzen zur Kindertagesbetreuung zu ermitteln und sicherzustellen.

Das Jugendamt ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 80 SGB VIII i.V.m. § 19 KiTaG verpflichtet, einen Kindertagesstätten-Bedarfsplan zu erstellen.

Unter Verzicht auf die komplette Wiedergabe der bundesgesetzlichen und landesrechtlichen Regelungen sind nachfolgend die entscheidenden planungsrelevanten Erfordernisse stichpunktartig zusammengefasst:

- Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr
- bedarfsgerechtes Angebot der täglichen Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden und länger
- bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Schulkinder
- bedarfsgerechter Ausbau des Angebotes an Plätzen für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres, unter Berücksichtigung einer bestehenden oder beabsichtigten Erwerbstätigkeit bzw. beruflicher oder schulischer Bildungsmaßnahmen der Eltern oder alleinerziehenden Elternteile

- bedarfsgerechter Ausbau der Tagespflege
- jahresbezogene Bedarfsplanung
- Sicherstellung der wohnortnahen Erreichbarkeit der Kindertageseinrichtung
- getrennte Ausweisung der Betreuungsplätze in den Alterskategorien der Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr, Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit den einzelnen maximalen Betreuungsumfängen
- Vorrang schulischer Ganztagsbetreuung und der in Kindertagesstätten für diese Altersgruppen zur Verfügung stehenden Plätze vor der Betreuung in Horten
- besondere Berücksichtigung der Betreuungsbedarfe erwerbstätiger und auszubildender Eltern bzw. Elternteile
- Berücksichtigung von ortsspezifischen Besonderheiten.

Diese Vorgaben bilden planungsrelevante Eckpunkte und gleichermaßen eine planungsbezogene Herausforderung für die Erstellung des Bedarfsplanes nach den neuen gesetzlichen Grundlagen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz. Auszüge der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII und des Kindertagesstätten-Gesetzes für Rheinland-Pfalz sind in den Anlagen zum Bedarfsplan enthalten.

2.2 Planungsüberlegungen und Systematik

Unter Berücksichtigung der damaligen gesetzlichen Regelungen hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 27.06.2005 ausdrücklich den weiteren Ausbau öffentlicher Angebote für die Kindertagesbetreuung sowie eine qualitative Aufwertung im Vorschulbereich als richtigen Weg begrüßt. Mit dem vollumfänglichen Inkrafttreten des neuen Kindertagesstättengesetzes ab 01.07.2021 wird vorliegend die vierte Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans auf neuer Rechtsgrundlage vorgelegt.

Folgende Planungsüberlegungen liegen nun der vierten Fortschreibung auf neuer Rechtsgrundlage des KiTaG der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung für das KiTaJahres 2025/26 zu Grunde:

- Seit dem 01.08.2013 besteht aufgrund bundesgesetzlicher Regelung (§ 24 SGB VIII neue Fassung) ein Anspruch auf Betreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr entweder in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.
Die Darstellung der Anzahl der Plätze, getrennt in die Kinder der Alterskategorien U2, Ü2 und Schulkinder mit den entsprechenden maximalen Betreuungszeiten, der Bevölkerungsvorausberechnung und auch die Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Alterskategorien wurden entsprechend den aktuellen gesetzlichen Grundlagen vorgenommen. So kann die Zahl der Plätze und die Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Alterskategorien weiterhin differenziert ermittelt und dargestellt werden.
- Ausgangswert der Planung bildet die tatsächliche Anzahl der Kinder am 31.07.2024 in den planungsrelevanten Jahrgängen der einzelnen Gemeinden. Grundlage der Ist-Daten sind die Meldedaten der Einwohnermeldeämter der verbandsfreien (Vbfr.) Stadt Bendorf und der Verbandsgemeinden.
- Diese werden auf Grundlage der durch die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes (mittlere Variante) ermittelten Entwicklung der Bevölkerung (prozentuale Veränderung) in den relevanten Alterskategorien U2, Ü2 und Schulkinder hochgerechnet auf das KiTaJahr 2025/26. Anzumerken ist, dass die im Rahmen der Modellberechnung des Statistischen Landesamtes gebildeten Alterskategorien geringfügig von den Alterskategorien der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung abweichen.

Im Einzelnen stellen sich die vorausgerechneten prozentualen Veränderungen wie folgt dar:

Vorausgerechnete prozentuale Veränderung der Bevölkerung in den planungsrelevanten Altersstufen in der vbfr. Stadt Bendorf und den Verbandsgemeinden vom Jahr 2024 bis 2026				
Bezug / Altersstufe	unter 3 J.	3 - unter 6 J.	6 - unter 10 J.	10 - unter 16 J.
Bendorf	1,80%	-2,19%	3,07%	1,90%
Pellenz	-2,03%	-2,19%	10,23%	0,56%
Maifeld	-0,32%	-1,17%	5,08%	2,37%
Vordereifel	1,59%	2,98%	1,81%	-2,71%
Mendig	0,76%	-0,69%	1,38%	2,51%
Rhein-Mosel	0,16%	-2,37%	6,52%	2,57%
Vallendar	-0,20%	-1,14%	5,74%	2,89%
Weißenthurm	0,90%	-0,28%	4,37%	3,21%
Jugendamtsbezirk	0,31%	-1,02%	4,92%	1,89%
Landkreis MYK	0,33%	-0,58%	4,95%	1,88%
Rheinland-Pfalz	-0,27%	-0,16%	2,57%	1,08%

*1. Berechnung der Ergebnisse für die Verbandsgemeinden und die verbandsfreien Gemeinden auf der Grundlage der mittleren Variante aus "Rheinland-Pfalz 2040".

2. Modellrechnung mit folgenden Annahmen für Rheinland-Pfalz:

- steigende Geburtenrate von 1,5 auf 1,6 Kinder je Frau
- Lebenserwartung bis 2040 um etwa drei Jahre steigend
- Wanderungssaldo von + 17.300 (bis 2025) sinkend bis auf + 20.000, danach konstant.

3. Die Ergebnisse für den Landkreis können aufgrund der Addition gerundeter Einzelergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene geringfügig von den Ergebnissen der mittleren Variante aus Rheinland-Pfalz 2040" abweichen.

- Für die nach dem dargestellten Verfahren prospektiv ermittelten Kinderzahlen werden bei der Erstellung der Planung für das KiTaJahr 2025/26 folgende Bedarfe an Kita-Plätzen angenommen:

- **Bedarf für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr im institutionellen Bereich**

Die Praxis zeigt, dass die Kinder der Alterskategorie ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr nahezu 100 % einen Kindergartenplatz beanspruchen.

- **Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden mit Pause-Plätzen für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr im institutionellen Bereich**

Nicht in jeder Kindertagesstätte im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz können wegen nicht ausreichender Räumlichkeiten für Essen und Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten alle Betreuungsplätze rechtsanspruchserfüllend mit einer durchgängigen Betreuungszeit von mindestens 7 Stunden am Stück eingerichtet werden. Diese Plätze mit Pause über Mittag werden jedoch als Betreuungsplätze für Kinder benötigt und sind insofern im Bedarfsplan als Betreuungsplätze ausgewiesen.

- **Bedarf für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr im institutionellen Bereich**

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ist seit dem 01.08.2013 der Rechtsanspruch auf Betreuung entweder in einer Kindertagesstätte oder durch die Kindertagespflege in Kraft getreten. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Heute schon zeigt sich eine deutliche Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen für Kinder unter 2 Jahren, insbesondere im Alter von 1 bis unter 2 Jahren, für die ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht.

Bereits in den Kindertagesstätten-Bedarfsplänen der vorangegangenen Jahre wurde für die Alterskohorte der 1 bis 2-jährigen Kinder eine Versorgungsquote für den Bereich des Kreisjugendamtes von 50 % angenommen. Diese Plätze werden, vor dem Hintergrund der Regelung der „unbelegten Plätze“ und dem Umstand, dass diese weiterhin mit Elternbeiträgen belegt sind, nach dem aktuellen und prognostizierten Nachfrage- und Inanspruchnahmeverhalten der Eltern, zunächst moderat ausgewiesen.

- **Plätze für Schulkinder (ab Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)**

Nach § 17 KiTaG soll für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen vorgehalten werden, wenn eine durchgehende Betreuung von Schulkindern nicht im Rahmen der Schule erfolgt. Insofern haben Schulkinder grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Betreuung in einem Kinderhort. Für diese Altersgruppe haben schulische Ganztagsbetreuungsangebote wie z. B. die betreuende Grundschule oder die Ganztagschule Vorrang.

Bei den Plätzen für Schulkinder wird der Vorrang schulischer Ganztagsbetreuung gegenüber den Angeboten der Jugendhilfe berücksichtigt. Die Vorrangigkeit dieser Betreuungsform wird in jedem Einzelfall geprüft. Folglich werden neben den bereits installierten Hortplätzen die angemeldeten zusätzlich anerkannten tatsächlichen Bedarfe bei Plätzen für Schulkinder im Bedarfsplan ausgewiesen.

Auf der Grundlage der nach dieser Berechnungsstruktur nach Alterskategorien ermittelten Ergebnisse werden die Bedarfe zusammengeführt. Dabei werden die Bedarfe ausgewiesen:

- für Kinder im Alter von 0 – unter 1 Jahren (ohne Rechtsanspruch auf Betreuung)
- für Kinder im Alter von 1 – unter 2 Jahren (seit 01.08.2013 mit bundesgesetzlichem Rechtsanspruch auf Betreuung, entweder in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege, nicht beitragsfrei)
- für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte mit beitragsfreiem Kindergartenplatz)

Die auf Ebene der Standorte der Kindertagesstätten ermittelten Bedarfe für das KiTaJahr 2025/26 werden anschließend **im Planungsmodell** den mit den Trägern der Einrichtungen konsensual ermittelten Plätzen in den Alterskategorien U2, Ü2 und Schulkinder mit den entsprechenden maximalen Betreuungszeiten aller Einrichtungen am Kindertagesstätten-Standort gegenüber gestellt. Abschließend erfolgt die Ausweisung des Fehlbedarfes bzw. der Überdeckung.

Die sich aus dieser Planungsstruktur für die einzelnen Kindertagesstätten-Standorte ergebenden Daten werden auf Ebene der Verbandsgemeinden als auch des Jugendamtsbezirktes zusammengefasst ausgewiesen.

Zusätzlich werden bei den Verbandsgemeinden Maifeld, Rhein-Mosel, Vordereifel und Weißenthurm, zur Schaffung einer günstigeren Ausgangsbasis für die Maßnahmenplanung, Planungsbezirke gebildet, wobei grundsätzlich zunächst eine wohnortnahe Bereithaltung bedarfsgerechter Platzkapazitäten avisiert ist. Neben Lösungen im Rahmen dieser Planungsbezirke sind aber auch sonstige Kooperationen, die einer Bedarfsdeckung dienen, denkbar und erwünscht, so z. B. die Übernahme von gemeindlichen Einrichtungen in die Trägerschaft der Verbandsgemeinden, die Bildung von Zweckverbänden oder die vertragliche Vereinbarung gemeinsamer Nutzungen oder gegenseitiger Inanspruchnahmen.

Darüber hinaus werden die Angebote der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 18.11.2021 mit Angabe von Standort und Platzzahl in die Bedarfsplanung aufgenommen.

2.3 Betreuungsangebote der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, die sich besonders durch ihre familienähnliche Struktur, flexiblen Betreuungszeiten und qualifizierte Ausbildung auszeichnet. Damit bietet sie eine wertvolle Alternative und Ergänzung zum Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen, vor allem für Kinder von 0 bis 2 Jahren. Dabei betreuen Kindertagespflegepersonen bis zu fünf Kindern gleichzeitig entweder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Kindeseltern oder in anderen angemieteten Räumlichkeiten.

Neben den Plätzen in Kindertagesstätten ist der bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagespflege unverzichtbarer Bestandteil der Strukturqualität der Angebote im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung. Ferner ist die Kindertagespflege ein wichtiges Bindeglied zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegepersonen wurde der durch das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz gezahlte Förderbetrag zum 01.01.2022 leistungsgerecht wie folgt ausgestaltet: Die Förderleistung pro Kind und Stunde beträgt 3,50 Euro (für in Ausbildung befindliche Tagespflegepersonen 3,00 Euro) und der Sachkostenaufwand wurde auf 2,10 Euro pro Stunde festgelegt. Dadurch beträgt die Förderleistung 5,60 Euro pro Stunde für qualifizierte Kindertagespflegepersonen.

Der bedarfsgerechte Ausbau an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege dient u.a. der Abfederung etwaiger örtlich auftretender Mehrbedarfe in Kindertagesstätten (insbesondere für Kinder unter 2 Jahre) und trägt der ab 01.08.2013 wirksamen Gesetzesänderung des SGB VIII Rechnung, die neben dem generellen Rechtsanspruch von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auch die Berücksichtigung eines besonderen individuellen Betreuungsbedarfs vorsieht. Daher müssen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Kombination von infrastrukturellen Regelangeboten und ergänzender Betreuung für das einzelne Kind und dessen Bedarf vorsehen. Die Möglichkeit der Betreuung in der Kombination aus Betreuung in Kindertagesstätten und Betreuung in Kindertagespflege wird zukünftig trotz des Anspruchs einer institutionellen Betreuung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr beibehalten bleiben müssen. Die Anzahl der Betreuungsplätze in Kindertagespflege ist im Bedarfsplan jedes KiTa-Standortes ausgewiesen.

Die Kindertagespflege soll zur Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern beitragen. Aus diesem Grund stellt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Eignung von Kindertagespflegepersonen. Grundsätzlich müssen alle Kindertagespflegepersonen neben der persönlichen Eignung eine bundesweite Qualifizierung nachweisen. Das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz bietet entsprechende Kurse für die Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen und Anschlussqualifizierungen, sowie Fortbildungen für erfahrene Kindertagespflegepersonen in Kooperation mit den Kath. Familienbildungsstätten Mayen und Andernach an.

In den vergangenen Jahren wurden in 24 Qualifizierungskursen rund 249 Kindertagespflegepersonen ausgebildet. Des Weiteren wurden bereits drei Anschlussqualifizierungen für erfahrene Kindertagespflegepersonen angeboten. In den vergangenen 15 Jahren wurden über 335 Kindertagespflegepersonen vom Fachdienst Kindertagespflege betreut. Aktuell stehen dem Kreisjugendamt Mayen-Koblenz 52 Kindertagespflegepersonen mit 233 (Stand 31.12.2024) Betreuungsplätzen zur Vermittlung zur Verfügung.

Um den qualitativ hochwertigen Anspruch der Kindertagespflege zu gewährleisten, ist beim Kreisjugendamt Mayen-Koblenz der Fachdienst „Kindertagespflege“ eingerichtet (der Begriff beinhaltet mehr als die alltagssprachliche Bezeichnung „Tagespflegebörse“ vermuten lässt). Folgende Dienstleistungen werden durch den Fachdienst flächendeckend im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sichergestellt:

- Informationen zu allen Fragen rund um die Kindertagespflege
- Ausführliche und kompetente Beratung von Eltern und Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung von überprüften und qualifizierten Kindertagespflegepersonen
- Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und Eltern während des Tagespflegeverhältnisses
- Informationen über eventuelle Bezuschussung in Form einer Geldleistung durch das Jugendamt
- Gewährleistung eines adäquaten Angebotes an Qualifizierungsangeboten für Kindertagespflegepersonen sowie die Akquise neuer Kindertagespflegepersonen
- Erstmalig in Rheinland-Pfalz wurde als Pilotprojekt die QM Maßnahme, Qualitätsentwicklung im Diskurs, „QiD“ in Kooperation mit der Hochschule Koblenz durchgeführt. Die Absolventinnen nehmen an einer Folgezertifizierung teil.
- Angebot von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen wie z. B. Lebensmittelhygieneschulungen, frühpädagogische Schulungsangebote, rechtliche und unfalltechnische Schulungen u.v.m.
- Fachliche Beratung zu allen Fragen des § 8a SGB VIII im Rahmen der Schutzvereinbarungen
- Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen, Erteilung von Pflegeerlaubnissen
- Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im „Zusammenschluss zweier Kindertagespflegepersonen“
- Vernetzung zwischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege, Vertretungsmodelle der Kindertagespflegepersonen erarbeiten und untereinander begleiten
- Öffentlichkeitsarbeit z. B. 4x im Jahr erscheinender Newsletter mit aktuellen Themen zur Kindertagespflege
- Aufbau von Vernetzungsstrukturen zwischen den Kindertagespflegepersonen durch
- Installation von Regionalgruppen im gesamten Kreisgebiet
- Beratung und Begleitung von Betrieben oder Institutionen, die eine Kindertagespflegeperson in Kooperation mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz beschäftigen möchten u. v. m.

Darüber hinaus begleitet der Fachdienst Kindertagespflege die Bewerber im Bewerbungsverfahren durch Hausbesuche und gibt diesen die Möglichkeit, in einem pädagogischen Prozess ihre Eignung zu überprüfen. Danach findet durch den Fachdienst Kindertagespflege die Auswahl der Bewerber für die Teilnahme am Qualifizierungskurs statt. Diese Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflegepersonen vom deutschen Jugendinstitut findet in Kooperation und im regelmäßigen Austausch mit den Kath. Familienbildungsstätten Mayen und Andernach statt.

Die Praktikumsvorbereitungen und Nachbereitungen im Qualifizierungskurs finden durch den Fachdienst Kindertagespflege statt. Der Landkreis Mayen-Koblenz kann auf 9 ausgebildete Mentorinnen zurückgreifen, die ihre Kindertagespflegestelle als Praktikumsplatz zur Verfügung stellen.

Mit der rheinland-pfälzischen „Offensive Kindertagespflege“ und einer damit verbundenen gesetzlichen Änderung des Kindertagesstättengesetzes kann Kindertagespflege nicht nur in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in den Räumen der Familie des betreuten Kindes, sondern auch in anderen geeigneten Räumen - außer in Kindertagesstätten - stattfinden. Dadurch können nun auch gute Betreuungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz geschaffen werden, da es u. a. Unternehmen sowie Einrichtungen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich möglich ist, Kindertagespflegepersonen fest anzustellen, um Kinderbetreuung vor Ort in den Betrieben anzubieten. Der Vorteil der betrieblichen Kindertagespflege ist die familiennahe Betreuung in Gruppen von fünf Kindern und der schnelle Wiedereinstieg der Beschäftigten. Darüber hinaus erhöht sie die Chancengleichheit der beschäftigten Eltern und führt zu einer langfristigen Bindung und einer hohen Zufriedenheit der Beschäftigten. Weiterhin treten weniger Fehlzeiten der Beschäftigten auf und sie führt zu einer positiven Außenwirkung der Unternehmen. Zum 01.07.2021 ist es allen Betrieben und Unternehmen ermöglicht worden, im Rahmen der Großtagespflegestelle 10 betriebseigene Kinder von 2 Tagespflegepersonen betreuen zu lassen.

Im Jahr 2021 wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes der § 22 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) neu gefasst. Damit ist es nun zulässig, dass sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und bei der Durchführung ihrer jeweiligen Betreuungsangebote Räumlichkeiten teilen.

Seit dem 27.12.2022 ist in Rheinland-Pfalz nun der „Zusammenschluss zweier Kindertagespflegepersonen“ erlaubt. Die Kindertagespflegepersonen dürfen jeweils maximal fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in kindgerechten Räumlichkeiten - außer in Kindertageseinrichtungen - betreuen. Die bisherige notwendige Anbindung an ein Arbeitsverhältnis oder an eine Tätigkeit bei einem Unternehmen ist mithin nicht mehr Voraussetzung. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.

Fallen die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kindertagespflegepersonen auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle gelegen sind.

Kindertagespflege hat sich somit etabliert und ist als Teil eines umfassenden Betreuungsangebots für Kinder nicht mehr wegzudenken. Inzwischen ist das Angebot an qualifizierten Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz gut entwickelt, dient der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern (§ 5 SGB VIII) und wird mit Blick auf die nächsten Jahre weiterhin bedarfsgerecht ausgebaut.

Mit Blick auf das KiTa-Jahr 2025/26 und die weitere Zukunft wird erwartet, dass die Zahl der Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege auf dem aktuellen Niveau verbleiben. Aus diesem Grund ist es wichtig Kindertagespflegepersonen in ihrer Tätigkeit sehr individuell zu unterstützen, damit sie trotz finanziellen Unsicherheiten der Selbständigkeit, ihre Berufstätigkeit weiter ausüben und nicht in andere pädagogische Festanstellungen abwandern. Qualifizierungskurse werden weiter notwendig sein, damit die Betreuungslücke, die durch ausscheidende Kindertagespflegepersonen entsteht, aufgefüllt werden kann.

2.4 Inklusion in Kindertagesstätten

Kinder mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden (§ 22 a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder soll in Kindertagesstätten erfolgen (§ 1 Abs. 2 KiTaG Rheinland-Pfalz).

Inklusion bedeutet, die Unterschiedlichkeit als Normalität zu sehen und diese Individualität insoweit als Gemeinsamkeit anzuerkennen. „Normal“ ist daher eben nur, dass alle Menschen unterschiedlich sind.

Jede Person, mit ihren vielfältigen Interessen und Vorlieben, mit ihren Stärken und Schwächen, soll mitgestalten und mitbestimmen. Kinder mit und ohne Behinderung sollen von- und miteinander lernen können und erfahren, dass sie gleichwertige und anerkannte Mitglieder der Gruppe sind. Im Alltag erfahren die Kinder, dass sie gemeinsam mehr erreichen. Diese sehr frühzeitige Erfahrung des zusammen Spielens und Lernens bringt für alle Kinder eine sehr positive und nachhaltige Wirkung mit sich. Das Selbstwertgefühl und die Sozialkompetenz werden gleichermaßen gestärkt.

Formal findet keine Unterscheidung mehr in die verschiedenen Formen der unterstützenden Angebote für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen mehr statt. In der Praxis finden sich jedoch noch die bisherigen Begrifflichkeiten der „Förderkindergärten“ und „Integrativen Kindertagesstätten“. Zudem gibt es die „Einzelintegration in Kindertagesstätten“.

Aus Sicht des Landkreises Mayen-Koblenz ist es wichtig, dass Kindern mit Behinderung ein differenziertes Angebot zur Verfügung steht. Damit kann zum einen dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, insbesondere aber dem individuellen Förder- und Teilhabebedarf des Kindes Rechnung getragen werden.

Im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz wird das Herz-Jesu-Haus Kühr in Niederfell als integrative Einrichtung mit 5 Plätzen für Kinder mit Beeinträchtigungen geführt.

In Trägerschaft der Verbandsgemeinde Weißenthurm findet sich ebenso eine Integrative Kindertagesstätte. Hier stehen insgesamt 13 integrative Plätze zur Verfügung.

Im Landkreis Mayen-Koblenz, nicht jedoch im Bezirk des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz, gibt es weitere 79 heilpädagogische und integrative Plätze in Kindertagesstätten:

- Heilpädagogische und Integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V.: 46 Plätze
- Integrative Kindertagesstätte Villa Kunterbunt des HTZ Neuwied in Andernach: 33 Plätze

Die insgesamt vorhandenen 97 Plätze werden überwiegend von Kindern aus dem gesamten Kreisgebiet in Anspruch genommen. Darüber hinaus besuchen Kinder aus dem Landkreis Mayen-Koblenz in Einzelfällen auch – wohnortnahe – Einrichtungen im benachbarten Landkreis Neuwied. Ebenso werden spezielle Fördereinrichtungen für Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen im Landkreis Neuwied genutzt. Durch die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen für Pflegekinder sowie fortgesetzter Zuständigkeit bei Umzug kommt es aber auch durchaus zu einer „Durchmischung“ in der örtlichen Inanspruchnahme. Entscheidend ist der Wohnort des Kindes, der von der Zuständigkeit im Rahmen des SGB IX im Einzelfall deutlich abweichen kann.

Zum Stichtag 31.12.2024 besuchten im Ergebnis 95 Kinder in der Zuständigkeit des Kreissozialamtes einen Förderkindergarten bzw. eine Integrative Kindertagesstätte.

Ein weiterer Ausbau der Platzzahl ist aktuell nicht beabsichtigt. Jedoch betrachten das Kreisjugendamt und das Kreissozialamt Mayen-Koblenz gemeinsam und kontinuierlich die allgemeine Entwicklung und erörtern diese. Sofern Veränderungen notwendig sind, werden sie sodann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

33 Kinder wurden zum 31.12.2024 durch eine Integrationshilfe in einer Einrichtung ohne besondere konzeptionelle Ausrichtung im Sinne von Kindern mit Beeinträchtigung betreut. Einzelintegration basiert auf dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach inklusiver, wohnortnaher Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, wie ein behinderungsbedingter Mehrbedarf des Kindes kompensiert werden kann. Dafür kommen folgende Maßnahmen in Frage:

Förderung nach dem SGB IX

Die Übernahme der Kosten einer Integrationskraft kann bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzung nach den Vorschriften des Teil 2 SGB IX „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“ erfolgen.

Die Notwendigkeit der Maßnahme, der konkrete Leistungsumfang und die erforderliche Qualifikation einer Integrationskraft orientiert sich am individuellen Teilhabebedarf des Kindes und wird im Rahmen der Gesamtplanung im Einzelfall durch das Fallmanagement des Eingliederungshilfeträgers festgestellt.

Förderung nach dem SGB VIII

Für Kinder mit seelischer Behinderung können die Kosten für eine Integrationsfachkraft nach § 35 a SGB VIII übernommen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe soll gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind ein Hilfeplan aufgestellt werden, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen enthält.

2.5 sonstige Angebote in Kindertagesstätten

2.5.1 Kita-Sozialarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamts Mayen-Koblenz

Seit dem vollumfänglichen Inkrafttreten des Kindertagesstättengesetzes wurden nach § 25 Abs. 5 KiTaG im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz der Einsatz von Kita-Sozialarbeitern ermöglicht, welche durch ein Sozialraumbudget finanziert werden. Um den Budgetanteil des Landes abrufen zu können, hatte der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe konzeptionelle sozialräumliche Überlegungen zur Mittelverwendung in finanzieller und fachlicher Hinsicht zu entwickeln und durch den Jugendhilfeausschuss beschließen zu lassen. Diese konzeptionellen Überlegungen mussten sich an der sozialräumlichen Situation im Jugendamtsbezirk und den vorhandenen strukturellen Bedarfen orientieren. Entsprechend hatte die Verwaltung des Jugendamtes für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz nach einer umfassenden Sozialraumanalyse ein Finanzierungskonzept zur Mittelverwendung und ein Fachkonzept "Sozialraum- und Lebensweltorientierung im Rahmen des Sozialraumbudgets" zur inhaltlichen Gestaltung nach § 25 Abs. 5 KiTaG erstellt, welches seit Juli 2021 von den Kita-Sozialarbeitern in den Kindertageseinrichtungen und ihren Sozialräumen umgesetzt wird. Durch das Sozialraumbudget (60 % Landesmittel und 40 % Kreismittel), welches für die Finanzierung von Kita-Sozialarbeit eingesetzt wird, konnte eine landkreisweite Versorgungs- und Unterstützungsstruktur für Familien aufgebaut werden.

Eine erneute Sozialraumanalyse des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sowie die Analyse der Implementierung von Kita-Sozialarbeit in den ersten drei Jahren erfolgte zu Beginn des Jahres 2024 mit verschiedenen quantitativen und qualitativen Verfahren. Diese Analyseverfahren waren eine sozialstatistische Sekundäranalyse; die Evaluation der jährlichen Sachberichte je Kita - in den Erhebungsjahren 2021, 2022, 2023; eine Onlinebefragung mittels Fragebogen verschiedener Adressaten- und Akteursgruppen (Eltern, Kinderperspektive, Leitungskräfte und pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, Kita-Sozialarbeitern sowie Anstellungsträger der Kita-Sozialarbeit) und eine Befragung von verschiedenen Schlüsselpersonen. Durch die Sozialraumanalyse galt es zu ermitteln, welche homogenen und heterogenen Sozialräume im Zuständigkeitsbereich des KJA MYK vorliegen, welche strategischen Bedarfe und Ressourcen die Sozialräume und welche Bedürfnisse die Familien und Kindertagesstätten aufweisen und ob Kita-Sozialarbeit in den ersten drei Jahren implementiert werden konnte. Darauf aufbauend konnte das Finanzierungskonzept zur Mittelverwendung sowie das Fachkonzept "Sozialraum- und Lebensweltorientierung der Kita-Sozialarbeit KJA MYK" aktualisiert und am 16. Mai 2024 dem Jugendhilfeausschuss verabschiedet werden. Dieses aktualisierte Konzept gilt ab 1. Januar 2025.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sind aktuell 48 Kita-Sozialarbeiter (teil- und vollzeitbeschäftigt) in den Tagesstätten tätig (Stand Februar 2025). Die Anstellungsträgerschaft der Kita-Sozialarbeiter hat die Stadt Bendorf, die Verbandsgemeindeverwaltungen und freie Träger, wie die kath. KiTa gGmbH, die ev. Kirchengemeinden Bendorf und Vallendar, der Förderkreis Waldorfpädagogik Mendig e.V. sowie die Kühner Fürsorge GmbH übernommen. Was alle Kita-Sozialarbeiter eint, ist das für alle bindende Fachkonzept, welches Habitus und Handlungsprinzipien, Zielsetzungen, methodische Möglichkeiten und Qualitätsstandards enthält. Darüber hinaus werden alle von der Koordinatorin Sozialraumbudget/Kita-Sozialarbeit des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz fachlich begleitet, koordiniert und evaluiert.

Das Fachkonzept des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sieht vor, dass die Kita-Sozialarbeiter ressourcen- und subjektorientierte Unterstützungsangebote für Familien anbieten. Kita-Sozialarbeit eröffnet vielfältige Möglichkeiten einer frühzeitigen Prävention, insbesondere bei von Armut betroffenen oder bedrohten Familien oder Familien in einer akuten Krisensituation. Kita-Sozialarbeiter haben die Aufgabe, Familien niedrigschwellig, vor Ort zu beraten und passgenau im Umgang mit Behörden, Therapeuten und Familiennetzwerken zu unterstützen. Die Kita-Sozialarbeiter sind somit ein bedeutsamer Aspekt zur Verbesserung der Infrastruktur und Chancengleichheit der Kinder.

Die Förderung der Vernetzung der Familien untereinander (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, vernetzende Familienaktionen) sowie die Vermittlung zu Kooperationspartnern im Sozialraum (z. B. Vereine, Bildungsangebote, etc.) bilden einen weiteren wichtigen Arbeitsbereich der Kita-Sozialarbeiter. Das bedeutet, dass präventive Vernetzungsstrukturen für Familien innerörtlich ausgebaut oder neu geschaffen werden. Somit können die Selbsthilfepotentiale der Familien gestärkt werden. Ferner sollen Kindertageseinrichtungen durch die Kita-Sozialarbeiter darin unterstützt werden, mit weiteren Netzwerkpartnern des Sozialraums zu kooperieren. Das gemeinsame Ziel dieser Sozialraum- und Lebensweltorientierung ist, präventiv Problemlagen vorzubeugen und mögliche soziale Probleme zu minimieren. Zugleich unterstützt und berät die Kita-Sozialarbeit die Leitung und das Team einer Tageseinrichtung in sozialräumlichen/sozialpädagogischen Fragestellungen.

Strukturierte sozialraum- und lebensweltorientierte Arbeit setzt an den individuellen Gegebenheiten und sozialstrukturellen Voraussetzungen an. Daher findet jährlich eine qualitative Bedarfsanalyse vor Ort statt, deren Auswertung Wegweiser für passgenaue smarte Zielsetzungen und die Umsetzungsplanung darstellt. Im Rahmen der Qualitätssicherung des Kreisjugendamtes wird dies jährlich evaluiert.

Sozialraumorientierte Kita-Sozialarbeit benötigt klare, abgestimmte und förderliche Strukturen. Dies bedeutet adäquate Förder-, Kooperations- und Teamstrukturen sowie die Weiterentwicklung einer förderlichen Haltung bei allen Beteiligten. Nicht alle sozialen und bildungsbezogenen Aufgaben lassen sich auf rein örtlicher Ebene lösen. Daher sieht das Konzept eine Vernetzung und Koordination der Kita-Sozialarbeiter auf Ebene des gesamten Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz vor, um die konzeptionellen Ziele zu verfolgen sowie die Aufgaben qualitativ, effektiv und effizient auszuführen. Dieser notwendige koordinierende Konzeptbestandteil wird durch das Kreisjugendamt sichergestellt und sieht eine kooperative Zusammenarbeit mit den Anstellungsträgern der Fachkräfte vor Ort vor.

Sozialräumliche Vernetzung lebt von einem koordinierten und regelmäßigen Austausch und tragfähigen Kooperationen. Daher ist die Vernetzung der Fachkräfte auf Ebene des gesamten Zuständigkeitsbereiches wichtig, um die konzeptionellen Ziele anzustreben und die Aufgaben auszuführen.

Die Vernetzungsformate der Kita-Sozialarbeiter im Bereich Kreisjugendamt Mayen-Koblenz sind folgende:

- Zusammenarbeit der Kita-Sozialarbeiter in regionalen Sozialraumteams (alle Kita-Sozialarbeiter einer Region treffen sich regelmäßig, um die gemeinsame Arbeit abzustimmen und Veranstaltungen und Vorhaben zu planen);
- Regelmäßige überregionale Fachtage, qualifizierende Arbeitstreffen und Weiterbildungen (mehrmals pro Jahr werden landkreisweite Veranstaltungen für alle Kita-Sozialarbeiter des Zuständigkeitsbereichs zu verschiedenen sozialpädagogischen und sozialräumlichen Themen angeboten);
- Für neue Kita-Sozialarbeiter und neue Kita-Leitungskräfte werden regelmäßig Startseminare von der Koordinatorin des Kreisjugendamtes durchgeführt. Ziele der Veranstaltungen sind u. a. die Auseinandersetzung mit der Thematik Sozialraumorientierung und die Implementierung des Fachkonzeptes vor Ort;
- Informierende Netzwerktreffen mit verschiedenen Kooperationspartnern.

2.5.2 Qualitätsbegleitende Fachberatung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 72 sowie § 78 SGB VIII verpflichtet, Fortbildungen und Praxisberatung der Mitarbeiter sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften sicherzustellen. Die Vernetzung und fachliche Beratung der Kitaträger, der pädagogischen Fachberatungen der Kitaträger sowie Kita-Leitungskräfte zählen somit zur Aufgabe der Jugendämter. Das KiTaG RLP konkretisiert diese Anforderung und formuliert den Zugang zur Fachberatung für jede Kindertageseinrichtung (§ 5 Abs. 3 KitaG RLP). Laut KiTaG soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dies bedarf einer Steuerungs-, Beratungs- und Vernetzungsstelle auf Ebene des Jugendamtes. Daher ist seit dem 01.01.2021 beim Kreisjugendamt Mayen-Koblenz eine qualitätsbegleitende Fachberatung mit einem Stellenumfang von 0,5 VZÄ, aufgeteilt auf zwei Fachkräfte, angesiedelt.

Aufgaben der Qualitätsbegleitenden Fachberatung

Zu deren Aufgaben gehören die Beratung von regionalen/ trägerspezifischen Fachberatungen, Einrichtungsleitungen, kommunalen und freien Kitaträgern und die fachlich-inhaltliche Begleitung der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Die qualitätsbegleitende Fachberatung des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz ermittelt Fortbildungsbedarfe und organisiert und führt dementsprechend Weiterbildungen und Fachveranstaltungen für Leitungskräfte, pädagogische Fachkräfte, Fachkräfte für Kinderperspektiven im Kita-Beirat (FaKiB) durch. Um den interdisziplinären Austausch zwischen verschiedenen Professionen zu intensivieren, finden Fachtagungen statt, zu denen neben oben genannten Adressaten weitere Professionen wie Fachberatungen und Kita-Sozialarbeiter eingeladen werden. Jährlich führen die qualitätsbegleitenden Fachberatungen für qualifizierte QiD-Kitas (Qualität im Diskurs) einen regionalen QiD-Fachtag durch.

Eine weitere Aufgabe ist die Organisation des Erfahrungsaustausches und die Vernetzung zwischen heterogenen Fachberatungen der Kindertageseinrichtungen. Für die Fachberatungen der unterschiedlichen Sozialräume im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz werden regelmäßig Netzwerktreffen durchgeführt. Die Netzwerktreffen ermöglichen den themengeleiteten Austausch über aktuelle Entwicklungen im Feld der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Entwicklung sowie Informationsvermittlung durch weitere Kooperationspartner (z.B. Landesjugendamt, Gesundheitsamt).

2.5.3 Sprach-Fachberatung RLP

Sprache nimmt eine zentrale Bedeutung in der Entwicklung eines Kindes ein. Die Sprachförderung hat höchste Priorität und beginnt bereits mit dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung. Sprachliche Bildung und Förderung werden als zentrale, dauerhafte Aufgaben während der gesamten Zeit in der Kindertagesbetreuung verstanden und richten sich in diesem Sinne an alle Kinder. Grundlage für die Umsetzung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung ist das seit 2017 als Landescurriculum festgelegte Konzept „Mit Kindern im Gespräch“. Nach dem KitaG sollen Sprachbeauftragte, die auf Basis des Landescurriculums qualifiziert sind und entsprechend über Sprachstrategien für die Sprachbildung verfügen, die alltagsintegrierte Sprachbildung in der Kita besonders im Fokus behalten. Die für die Sprachbildung benannte Person begleitet das Thema Sprache in der Kita und ist gemeinsam mit der Kita-Leitung verantwortliche Ansprechperson für dieses Thema.

Nach Ende des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ am 30.06.2023 wurde eine Sprach-Fachberatung für die Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz bis zum 31.12.2024 vom Land Rheinland-Pfalz mit einem Stellenumfang von 0,5 VZÄ finanziell gefördert. Ziel war die Sicherung von Wissen und Wissenstransfer der Sprach-Fachberatungen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ in Rheinland-Pfalz. Diese Stelle wird seit dem 01.01.2025 im Kreisjugendamt Mayen-Koblenz weitergeführt.

Zu den Aufgaben der Sprach-Fachberatung gehören die Unterstützung und Beratung der Kindertagesstätten und insbesondere der Sprachbeauftragten aller 98 Kitas im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zum Thema „Sprachliche Bildung“.

Ein weiteres Aufgabenfeld ist die Organisation und Durchführung von trägerübergreifenden Netzwerktreffen der Sprachbeauftragten der Kitas im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz. Seit Herbst 2023 finden in regelmäßigen Abständen Netzwerktreffen auf Sozialraumebene statt. Diese Arbeitskreise in den Sozialräumen bieten die Möglichkeit, vor Ort situationsorientiert auf Bedarfe und Fragestellungen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen zum Themenfeld „Sprachliche Bildung“ einzugehen. Ziel der Netzwerktreffen ist ein Informations- und Erfahrungsaustausch der Sprachbeauftragten und weiterer Akteure zum Themenfeld Sprache. Die Sprachbeauftragten erhalten Impulse für die eigene Arbeit, können Best-Practice-Beispiele einbringen und die Netzwerktreffen als Weiterqualifizierung im Bereich „Sprachliche Bildung“ nutzen.

Ein weiterer Schwerpunkt stellt der Transfer der Ansätze aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ und die Verbreitung der Inhalte des Qualifizierungskonzepts „Mit Kindern im Gespräch“ dar. Da dieses Konzept die Grundlage für die Arbeit als Sprachbeauftragte/r darstellt, wird für pädagogische Fachkräfte der Kitas im Zuständigkeitsbereich des KJA MYK durch die Sprach-Fachberatung die Fortbildungsreihe „Mit Kindern im Gespräch“ angeboten. Diese Weiterbildung schließt mit dem Zertifikat „Qualifizierung zur Sprachförderkraft“ ab.

Darüber hinaus werden landkreisweite Fachtage und Fortbildungen zu Themenfeldern der Sprachlichen Bildung zur Weiterqualifizierung und Vernetzung der Sprachbeauftragten organisiert und durchgeführt.

2.5.4 Übergang von Kindertagesstätte zur Grundschule

Ein prägendes Ereignis eines Kindes ist die Bewältigung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule. Damit dieser Übergang gelingt, stellt das Land ein Budget zur Gestaltung des Überganges von Kindertagesstätte zur Grundschule zur Verfügung. Für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz beläuft sich für das Kindergartenjahr 2024/25 dieses Budget auf rund 21.000 EUR.

Allen Trägern, die Maßnahmen beantragt haben, konnten Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

3 Planungsdaten und Ausbaustufen

3.1 Bestands- und Bedarfsdaten im Jugendamtsbezirk

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze				
Verwaltungsbezirke	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Vbfr. Stadt Bendorf	9	815	0	815
VG Maifeld	18	1.247	82	1.329
VG Mendig	9	630	40	670
VG Pellenz	9	922	0	922
VG Rhein-Mosel	19	1.279	109	1.388
VG Vallendar	7	675	42	717
VG Vordereifel	12	713	0	713
VG Weißenthurm	15	1.786	127	1.913
Gesamt	98	8.067	400	8.467

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Verwaltungsbezirke	Kindertagesstättenplätze			
	ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe Kita-Platz- Bedarf	
	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2		
Vbfr. Stadt Bendorf	0	63	716	779
VG Maifeld	0	89	1.032	1.121
VG Mendig	0	54	577	631
VG Pellenz	0	73	807	880
VG Rhein-Mosel	0	99	1.066	1.165
VG Vallendar	0	55	567	622
VG Vordereifel	0	71	679	750
VG Weißenthurm	0	142	1.511	1.653
Gesamt	0	645	6.955	7.600

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im Kita-Jahr 2025/26 (1)												
Verwaltungsbezirke	Alterskategorie U2					Alterskategorie Ü2					Schulkinder	
	Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu	
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	Summe KiTa-Plätze	6 Stunden	7 Stunden
Vbfr. Stadt Bendorf	14	6	21	0	0	307	95	372	0	815	0	0
VG Maifeld	1	10	43	0	18	330	256	589	0	1.247	82	0
VG Mendig	0	5	0	0	56	341	228	0	0	630	40	0
VG Pellenz	6	5	8	0	28	405	288	182	0	922	0	0
VG Rhein-Mosel	5	21	13	0	36	430	478	296	0	1.279	109	0
VG Vallendar	17	5	10	0	18	247	200	178	0	675	42	0
VG Vordereifel	7	14	0	0	21	347	324	0	0	713	0	0
VG Weißenthurm	0	0	125	0	135	563	0	945	18	1.786	0	127
Gesamt	50	66	220	0	312	2.970	1.869	2.562	18	8.067	273	127

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa- Plätze
Bedarf	645	6.955	7.600
Bestand	336	7.731	8.067
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-309	776	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich Kreisjugendamt Mayen-Koblenz	
Bestand	233

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. Kita Fuchsbau, Merloch	0	60	60
komm. Kita Krut, Neubau	0	135	135
komm. Kita Plaidt, Neubau	0	85	85
komm. Kita Wildwiese, Wolken	75	15	90
komm. Kita Tatzelwurm, Koborn-Gondorf	80	20	100
komm. Kita Rosenstraße, Weißenthurm	0	115	115
komm. Kita Weißenthurm/Kettig	0	115	115
Ersatzneubau St. Raphael, Weißenthurm	115	115	0
Umwandlung Hortplätze Kettig	21	24	45
Gesamt		684	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

3.2 Bestands- und Bedarfsdaten Vbfr. Stadt Bendorf

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Bendorf	Bendorf	Bendorf	9	815	0	815
Gesamt Vbfr. Stadt Bendorf			9	815	0	815

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
Bendorf	Bendorf	0	63	716	779
Gesamt Vbfr. Stadt Bendorf		0	63	716	779

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KiTaJahr 2025/26 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Bendorf	Bendorf	14	6	21	0	0	307	95	372	0	815	0	0	815
Gesamt Vbfr. Stadt Bendorf		14	6	21	0	0	307	95	372	0	815	0	0	815

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	63	716	779
Bestand	41	774	815
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-22	58	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Vbfr. Stadt Bendorf	
Bestand	40

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Bendorf

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Bendorf	203	126	162	157	189	163	169	188
Gesamt Kita-Standort		126	162	157	189	163	169	188

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	126	162	772
	2025	126	126	756
	2026	126	126	716

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	63	756
	2026	0	63	716

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	63	756	819
	2026	0	63	716	779

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KIT a-Plätze Insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
ev. Kita Bendorf	1					40	34			75			
kath. Kita Im Prälatengarten, Bendorf			3			31		31		65			
kath. Kita St. Clemens, Bendorf						24	61			85			
kath. Kita St. Elisabeth, Bendorf			3			42		55		100			
kath. Kita St. Medard, Bendorf		6				54		70		130			
komm. Kita Stromberg, Bendorf	2		8			35		60		105			
komm. Kita Haus des Kindes, Bendorf	3					13		84		100			
komm. Kita Lohweg, Bendorf	7		7			52		54		120			
prov. komm. Kita Mülhofen, Bendorf	1					16		18		35			
													0
Gesamt	14	6	21	0	0	307	95	372	0	815	0	0	815

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	63	716	779
Bestand	41	774	815
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-22	58	36

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Vöfr. Stadt Bendorf	
Bestand	40

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
		Gesamt Plätze
		0
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.3 Bestands- und Bedarfsdaten VG Maifeld

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Maifeld 1	Kalt	Gierschnach	1	50	0	50
		Kalt				
	Merloch	Merloch	1	70	0	70
	Münstermaifeld	Gappernach	2	165	40	205
		Münstermaifeld				
	Pillig	Wierschem	1	55	0	55
Naunheim						
	Pillig					
Gesamt Maifeld 1			5	340	40	380
Maifeld 2	Kollig	Einig	1	50	0	50
		Gering				
		Kollig				
	Polch	Polch	4	322	42	364
	Trimbs	Trimbs	1	40	0	40
	Welling	Welling	1	62	0	62
Gesamt Maifeld 2			7	474	42	516
Maifeld 3	Lonrig	Lonrig	1	61	0	61
	Ochtendung	Ochtendung	4	307	0	307
	Rüben	Kerben	1	65	0	65
		Rüben				
Gesamt Maifeld 3			6	433	0	433
Gesamt VG Maifeld			18	1.247	82	1.329

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		Summe Kita-Platz Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
Maifeld 1	Kalt	0	3	39	42
	Merloch	0	7	55	62
	Münstermaifeld	0	14	148	162
	Pillig	0	3	42	45
Gesamt Maifeld 1		0	25	284	309
Maifeld 2	Kollig	0	5	59	64
	Polch	0	27	264	291
	Trimbs	0	3	39	42
	Welling	0	3	39	42
Gesamt Maifeld 2		0	37	401	438
Maifeld 3	Lonnig	0	4	46	50
	Ochtlendung	0	21	249	270
	Rüben	0	3	52	55
Gesamt Maifeld 3		0	28	347	375
Gesamt VG Maifeld		0	89	1.032	1.121

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im Kita-Jahr 2025/26 (1)													
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2					Alterskategorie U2					Schulkinder	
		Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu	
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	Summe Kita-Plätze	6 Stunden	7 Stunden
													KITA-Plätze insgesamt
Maifeld 1	Kalt	0	1	0	0	0	0	49	0	0	50	0	0
	Merloch	1	1	0	0	0	24	44	0	0	70	0	0
	Münstermaifeld	0	0	8	0	0	52	0	105	0	165	40	0
	Pillig	0	2	0	0	0	18	35	0	0	55	0	0
Gesamt Maifeld 1		1	4	8	0	0	94	128	105	0	340	40	0
Maifeld 2	Kollig	0	0	0	0	0	0	0	50	0	50	0	0
	Polch	0	0	15	0	18	92	0	197	0	322	42	0
	Trimbs	0	0	1	0	0	0	0	39	0	40	0	0
	Welling	0	1	0	0	0	18	43	0	0	62	0	0
Gesamt Maifeld 2		0	1	16	0	18	110	43	286	0	474	42	0
Maifeld 3	Lonngig	0	3	0	0	0	18	40	0	0	61	0	0
	Ochtlendung	0	0	19	0	0	90	0	198	0	307	0	0
	Rüben	0	2	0	0	0	18	45	0	0	65	0	0
Gesamt Maifeld 3		0	5	19	0	0	126	85	198	0	433	0	0
Gesamt Verbandsgemeinde Maifeld		1	10	43	0	18	330	256	589	0	1.247	82	0

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2025/26

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	89	1.032	1.121
Bestand	54	1.193	1.247
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-35	161	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld	
Bestand	55

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. Kita Fuchsbau, Merloch		60	60
			0
Gesamt		60	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Kalt

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Gierschnach	030	2	5	5	9	3	3	2
Kalt	041	3	3	3	5	5	6	3
Gesamt Kita-Standort		5	8	8	14	8	9	5

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	5	8	42
	2025	5	5	43
	2026	5	5	39

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	3	43
	2026	0	3	39

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA von 0 - unter 1	mit Rechtsanspruch von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	3	43	46
	2026	0	3	39	42

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
komm Kita Wichtelwald, Kalt		1					49			50			50
Gesamt	0	1	0	0	0	0	49	0	0	50	0	0	50

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	39	42
Bestand	1	49	50
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-2	10	9

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Kollig

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Einig	023	0	0	1	3	2	1	2
Gering	029	5	4	4	6	5	4	4
Kollig	053	5	7	9	5	12	5	7
Gesamt Kita-Standort		10	11	14	14	19	10	13

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	10	11	64
	2025	10	10	63
	2026	10	10	59

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	5	63
	2026	0	5	59

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	5	63	68
	2026	0	5	59	64

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KIT a-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Bärenhöhle, Kollig								50		50			50
Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	50	0	50	0	0	50

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	59	64
Bestand	0	50	50
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-5	-9	-14

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	7

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
		Gesamt Plätze
		0
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Lonnig

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Lonnig	065	7	10	9	15	9	7	18
Gesamt Kita-Standort		7	10	9	15	9	7	18

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	7	10	49
	2025	7	7	47
	2026	7	7	46

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	4	47
	2026	0	4	46

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	4	47	51
	2026	0	4	46	50

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa. St. Jakobus d.Ä., Lonnig		3				18	40			61			61
Gesamt	0	3	0	0	0	18	40	0	0	61	0	0	61

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	46	50
Bestand	3	58	61
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-1	12	12

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand auf.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Mertloch

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Mertloch	070	13	8	12	16	12	17	18
Gesamt Kita-Standort		13	8	12	16	12	17	18

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	13	8	66
	2025	13	13	57
	2026	13	13	55

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	7	57
	2026	0	7	55

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	7	57
	2026	0	7	55

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
	kath. KiTa St. Josef, Mertloch	1	1				24	44			70		
Gesamt	1	1	0	0	0	24	44	0	0	70	0	0	70

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	7	55	62
Bestand	2	68	70
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-5	13	9

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Einrichtung komm. KiTa Fuchsbau		60	60
Gesamt	0	60	60

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Münstermaifeld

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Gappenhach	027	4	7	2	5	6	3	2
Münstermaifeld	501	19	26	23	27	35	27	26
Werschem	114	4	1	4	3	4	0	3
Gesamt Kita-Standort		27	34	29	35	45	30	31

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	27	34	155
	2025	27	27	158
	2026	27	27	148

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	14	158
	2026	0	14	148

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	14	158
	2026	0	14	148

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Kunterbunt, Münstermaifeld			4			34		52		90	40		130
komm. KiTa Pusteblume, Münstermaifeld			4			18		53		75			75
Gesamt	0	0	8	0	0	52	0	105	0	165	40	0	205

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	14	148	162
Bestand	8	157	165
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-6	9	4

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Ochtendung

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Ochtendung	086	42	56	61	63	54	56	68
Gesamt Kita-Standort		42	56	61	63	54	56	68

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	42	56	268
	2025	42	42	262
	2026	42	42	249

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	21	262
	2026	0	21	249

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	21	262
	2026	0	21	249

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita St. Martin, Ochtendung			4			41		40		85			85
komm. Kita Bienenhaus, Ochtendung			1					49		50			50
komm. Kita Krümelkiste, Ochtendung (*)			4			22		34		60			60
komm. Kita Regenbogen, Ochtendung			10			27		75		112			112
Gesamt	0	0	19	0	0	90	0	198	0	307	0	0	307

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	21	249	270
Bestand	19	288	307
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-2	39	37

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken
(*) incl. einer provisorischen Gruppe

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Pillig

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Naunheim		3	4	7	6	4	5	5
Pillig		2	5	3	6	7	5	3
Gesamt Kita-Standort		5	9	10	12	11	10	8

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	5	9	47
	2025	5	5	47
	2026	5	5	42

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	3	47
	2026	0	3	42

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe Kita Platz-Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	
	2025	0	3	47
	2026	0	3	42

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	6 Stunden	7 Stunden		
komm. KiTa Löwenzahn, Pillig		2				18	35			55			55
Gesamt	0	2	0	0	0	18	35	0	0	55	0	0	55

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	42	45
Bestand	2	53	55
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-1	11	11

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Polch

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Polch	048	53	53	57	71	60	85	67
Gesamt Kita-Standort		53	53	57	71	60	85	67

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	53	53	307
	2025	53	53	284
	2026	53	53	264

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	27	284
	2026	0	27	264

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	27	284
	2026	0	27	264

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Georg, Polch			3			53		54		110			110
komm. Hort Mäusenest, Polch										0	42		42
komm. KiTa Backhaus, Polch			8		18	18		83		127			127
komm. KiTa Schwalbennest, Polch			4			21		60		85			85
Gesamt	0	0	15	0	18	92	0	197	0	322	42	0	364

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	27	264	291
Bestand	15	307	322
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-12	43	0

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	23

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weitrer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Rüber

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kerben	048	3	1	8	8	6	4	4
Rüber	095	3	6	9	8	6	7	11
Gesamt Kita-Standort		6	7	17	16	12	11	15

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	6	7	64
	2025	6	6	60
	2026	6	6	52

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	3	60
	2026	0	3	52

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	3	60	63
	2026	0	3	52	55

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	6 Stunden	7 Stunden		
komm. KiTa Sonnenblume, Rüben		2				18	45			65			65
Gesamt	0	2	0	0	0	18	45	0	0	65	0	0	65

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2025/26 (2)				
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe		Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	52		55
Bestand	2	63		65
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-1	11		10

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betreiberlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Trimbs

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Trimbs	102	5	10	9	12	5	6	5
Gesamt Kita-Standort		5	10	9	12	5	6	5

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	5	10	35
	2025	5	5	39
	2026	5	5	39

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	3	39
	2026	0	3	39

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe Kita Platz- Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	
	2025	0	3	39
	2026	0	3	39

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KIT a-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Traumland, Trimbs			1					39		40			40
Gesamt	0	0	1	0	0	0	0	39	0	40	0	0	40

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	39	42
Bestand	1	39	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-2	0	-2

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Welling

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Welling	112	5	13	8	6	13	15	11
Gesamt Kita-Standort		5	13	8	6	13	15	11

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	5	13	48
	2025	5	5	48
	2026	5	5	39

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	3	48
	2026	0	3	39

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	3	48
	2026	0	3	39

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Im Nettetal, Welling		1				18	43			62			62
Gesamt	0	1	0	0	0	18	43	0	0	62	0	0	62

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	39	42
Bestand	1	61	62
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-2	22	21

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.4 Bestands- und Bedarfsdaten VG Mendig

Planungsbezirke Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Mendig	Bell	Bell	1	62	0	62
	Mendig	Mendig	5	415	40	455
	Rieden	Rieden	1	40	0	40
	Thür	Thür	1	90	0	90
	Volkesfeld	Volkesfeld	1	23	0	23
Gesamt VG Mendig			9	630	40	670

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA von 0 - unter 1	mit Rechtsanspruch von 1 - unter 2	Summe Kita Platz-Bedarf
Mendig	Bell	0	2	44
	Mendig	0	39	394
	Rieden	0	8	52
	Thür	0	4	68
	Volkesfeld	0	2	19
Gesamt VG Mendig		0	54	577

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im Kita-Jahr 2025/26 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe Kita-Plätze	Schulkinder		Kita-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Mendig	Bell	0	2	0	0	0	34	26	0	0	62	0	0	62
	Mendig	0	3	0	0	56	178	178	0	0	415	40	0	455
	Rieden	0	0	0	0	0	40	0	0	0	40	0	0	40
	Thür	0	0	0	0	0	66	24	0	0	90	0	0	90
	Volkesfeld	0	0	0	0	0	23	0	0	0	23	0	0	23
Gesamt VG Mendig		0	5	0	0	56	341	228	0	0	630	40	0	670

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe Kita-Plätze
Bedarf	54	577	631
Bestand	5	625	630
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-49	48	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Mendig	
Bestand	23

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Bell

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Bell	008	3	14	17	4	11	8	9
Gesamt Kita-Standort		3	14	17	4	11	8	9

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	3	14	45
	2025	3	3	50
	2026	3	3	44

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	2	50
	2026	0	2	44

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita- Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	2	50	52
	2026	0	2	44	46

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Regenbogenland, Bell		2				34	26			62			62
Gesamt	0	2	0	0	0	34	26	0	0	62	0	0	62

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	2	44	46
Bestand	2	60	62
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	1	16	17

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betreiberlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Mendig

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Mendig	069	77	86	76	96	97	81	94
Gesamt Kita-Standort		77	86	76	96	97	81	94

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	77	86	397
	2025	77	77	396
	2026	77	77	394

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	39	396
	2026	0	39	394

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	39	396	435
2026	0	39	394	433	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
	kath. KiTa St. Nikolaus, Mendig	3					78	78			159		
Waldorf-Kita, Mendig						32				32			32
komm. KiTa. St. Genovefa, Mendig					56	18	50			124			124
komm. KiTa Zaubenwald, Mendig						50	50			100			100
komm. Hort, Mendig										0	40		40
Gesamt	0	3	0	0	56	178	178	0	0	415	40	0	455

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	39	394	433
Bestand	3	412	415
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-36	18	-18

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	23

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Rieden

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Rieden	093	16	11	12	8	9	9	10
Gesamt Kita-Standort		16	11	12	8	9	9	10

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	16	11	43
	2025	16	16	45
	2026	16	16	52

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	8	45
	2026	0	8	52

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita- Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	8	45	53
	2026	0	8	52	60

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	6 Stunden	7 Stunden		
komm. KiTa Rieden						40				40			40
Gesamt	0	0	0	0	0	40	0	0	0	40	0	0	40

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe Kita-Plätze
Bedarf	8	52	60
Bestand	0	40	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-8	-12	-20

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Thür

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Thür	101	8	16	15	20	18	14	24
Gesamt Kita-Standort		8	16	15	20	18	14	24

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	8	16	89
	2025	8	8	76
	2026	8	8	68

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	4	76
	2026	0	4	68

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	4	76	80
	2026	0	4	68	72

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Thür						66	24			90			90
Gesamt	0	0	0	0	0	66	24	0	0	90	0	0	90

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	68	72
Bestand	0	90	90
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-4	22	18

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Volkesfeld

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Volkesfeld	106	3	4	6	4	3	5	3
Gesamt Kita-Standort		3	4	6	4	3	5	3

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	3	4	20
	2025	3	3	20
	2026	3	3	19

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	2	20
	2026	0	2	19

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	2	20
	2026	0	2	19

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Volkesfeld						23				23			23
Gesamt	0	0	0	0	0	23	0	0	0	23	0	0	23

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	2	19	21
Bestand	0	23	23
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-2	4	3

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.5 Bestands- und Bedarfsdaten VG Pellenz

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Pellenz	Kretz	Kretz	1	40	0	40
	Krüt	Krüt	3	270	0	270
	Nickenich	Nickenich	2	200	0	200
	Plaidt	Plaidt	2	300	0	300
	Saffig	Saffig	1	112	0	112
Gesamt VG Pellenz			9	922	0	922

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA von 0 - unter 1	mit Rechtsanspruch von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	Summe Kita Platz-Bedarf
Pellenz	Kretz	0	5	40	45
	Krüt	0	20	252	272
	Nickenich	0	16	155	171
	Plaidt	0	28	282	310
	Saffig	0	6	78	84
Gesamt VG Pellenz		0	73	807	880

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KiTa-Jahr 2025/26 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Pellenz	Kretz	0	0	0	0	10	8	22	0	0	40	0	0	40
	Krüt	2	3	0	0	0	159	88	18	0	270	0	0	270
	Nickenich	0	2	4	0	18	82	24	70	0	200	0	0	200
	Plaidt	4	0	0	0	0	134	84	78	0	300	0	0	300
	Saffig	0	0	4	0	0	22	70	16	0	112	0	0	112
Gesamt VG Pellenz		6	5	8	0	28	405	288	182	0	922	0	0	922

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	73	807	880
Bestand	19	903	922
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-54	96	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Pellenz	
Bestand	15

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Neubau komm. Kita Krüt	0	135	135
Neubau komm. Kita Plaidt	0	85	85
Gesamt		220	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Kretz

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kretz	056	9	6	7	13	9	4	9
Gesamt Kita-Standort		9	6	7	13	9	4	9

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	9	6	38
	2025	9	9	37
	2026	9	9	40

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	5	37
	2026	0	5	40

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe Kita Platz- Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	5	37
	2026	0	5	40

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Zwergenscheune, Kretz					10	8	22			40			40
Gesamt	0	0	0	0	10	8	22	0	0	40	0	0	40

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	40	45
Bestand	0	40	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-5	0	-5

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Kruft

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kruft	057	39	50	65	73	49	57	76
Gesamt Kita-Standort		39	50	65	73	49	57	76

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	39	50	262
	2025	39	39	266
	2026	39	39	252

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	20	266
	2026	0	20	252

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	20	266	286
	2026	0	20	252	272

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita St. Elisabeth, Kruft		3				66	38	18		125			125
komm. Kita St. Marien, Kruft	2					43	30			75			75
prov. Kita. Vulkanhalle, Kruft						50	20			70			70
Gesamt	2	3	0	0	0	159	88	18	0	270	0	0	270

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	20	252	272
Bestand	5	265	270
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-15	13	-2

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	15

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Neubau komm. Kita Kruft	0	135	135
Gesamt	0	135	135

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Nickenich

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Nickenich	081	31	31	45	30	35	42	50
Gesamt Kita-Standort		31	31	45	30	35	42	50

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	31	31	177
	2025	31	31	162
	2026	31	31	155

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	16	162
	2026	0	16	155

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	16	162	178
	2026	0	16	155	171

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Arnulfus, Nickenich			4		18	53		70		145			145
komm. KiTa Lavazwege, Nickenich		2				29	24			55			55
Gesamt	0	2	4	0	18	82	24	70	0	200	0	0	200

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	16	155	171
Bestand	6	194	200
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-10	39	30

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Plaidt

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Plaidt	088	56	58	71	66	61	67	86
Gesamt Kita-Standort		56	58	71	66	61	67	86

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	56	58	308
	2025	56	56	290
	2026	56	56	282

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	28	290
	2026	0	28	282

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	28	290	318
	2026	0	28	282	310

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita St. Willibrord, Plaidt	2					55		78		135			135
komm. Kita Arche Noah, Plaidt (*)	2					79	84			165			165
										0			
Gesamt	4	0	0	0	0	134	84	78	0	300	0	0	300

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	28	282	310
Bestand	4	296	300
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-24	14	-10

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Neubau komm. Kita Plaidt	0	85
Gesamt		85

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
(*) incl. 20 provisorische Plätze
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Saffig

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Saffig	096	11	23	20	14	19	19	21
Gesamt Kita-Standort		11	23	20	14	19	19	21

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	11	23	83
	2025	11	11	86
	2026	11	11	78

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	6	86
	2026	0	6	78

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe Kita-Platz- Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2 Einschulung	
	2025	0	6	92
	2026	0	6	84

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita Marienburg, Saffig			4			22	70	16		112			112
Gesamt	0	0	4	0	0	22	70	16	0	112	0	0	112

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	6	78	84
Bestand	4	108	112
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-2	30	29

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.6 Bestands- und Bedarfsdaten VG Rhein-Mosel

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Rhein-Mosel 1	Brodembach	Brodembach	1	71	0	71
		Burgen				
	Dieblich	Dieblich	2	140	24	164
	Macken	Macken	1	23	0	23
	Niederfell	Niederfell	1	40	0	40
	Nörtershausen	Nörtershausen	1	62	0	62
	Oberfell	Alken	1	90	21	111
Oberfell						
Gesamt Rhein-Mosel 1			7	426	45	471
Rhein-Mosel 2	Hatzenport	Hatzenport	1	20	0	20
	Kobem-Gondorf	Kobem-Gondorf	2	124	20	144
	Lehmen	Lehmen	1	58	0	58
	Lof	Lof	1	55	0	55
	Winningen	Winningen	1	108	0	108
	Wolken	Wolken	1	58	19	77
Gesamt Rhein-Mosel 2			7	423	39	462
Rhein-Mosel 3	Bray	Bray	1	75	0	75
	Rhens	Rhens	2	145	0	145
	Spay	Spay	1	100	25	125
	Waldesch	Waldesch	1	110	0	110
Gesamt Rhein-Mosel 3			5	430	25	455
Gesamt Rhein-Mosel			19	1.279	109	1.388

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		Summe Kita-Platz- Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
Rhein-Mosel 1	Brodembach	0	9	64	73
	Dieblich	0	7	101	108
	Macken	0	1	17	18
	Niederfell	0	2	27	29
	Nörtershausen	0	4	47	51
	Oberfell	0	9	77	86
Gesamt Rhein-Mosel 1		0	31	333	364
Rhein-Mosel 2	Hatzenport	0	0	13	13
	Kobem-Gondorf	0	14	129	143
	Lehmen	0	3	36	39
	Löf	0	4	40	44
	Wnningen	0	10	90	100
	Wolken	0	7	67	74
Gesamt Rhein-Mosel 2		0	37	375	412
Rhein-Mosel 3	Brey	0	6	55	61
	Rhens	0	12	120	132
	Spay	0	5	71	76
	Waldesch	0	9	112	121
Gesamt Rhein-Mosel 3		0	31	358	389
Gesamt VG Rhein-Mosel		0	99	1.066	1.165

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KiTaJahr 2025/26 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	6 Stunden	7 Stunden		
Rhein-Mosel 1	Brodenbach	0	2	0	0	0	18	51	0	0	71	0	0	71
	Dieblich	0	0	7	0	0	38	0	95	0	140	24	0	164
	Macken	0	0	0	0	0	23	0	0	0	23	0	0	23
	Niederfell	1	0	0	0	0	16	0	23	0	40	0	0	40
	Nörtershausen	0	0	0	0	18	0	44	0	0	62	0	0	62
	Oberfell	0	3	0	0	0	29	58	0	0	90	21	0	111
Gesamt Rhein-Mosel 1		1	5	7	0	18	124	153	118	0	426	45	0	471
Rhein-Mosel 2	Halzenport	0	0	0	0	0	0	20	0	0	20	0	0	20
	Kobem-Gondorf	0	0	2	0	0	47	0	75	0	124	20	0	144
	Lehmen	0	3	0	0	0	18	37	0	0	58	0	0	58
	Lof	0	4	0	0	0	21	30	0	0	55	0	0	55
	Winnigen	0	6	0	0	0	38	64	0	0	108	0	0	108
	Wolken	0	0	4	0	0	0	54	0	0	58	19	0	77
Gesamt Rhein-Mosel 2		0	13	6	0	0	124	205	75	0	423	39	0	462
Rhein-Mosel 2	Brey	4	0	0	0	0	26	0	45	0	75	0	0	75
	Rhens	0	0	0	0	0	80	65	0	0	145	0	0	145
	Spay	0	3	0	0	0	42	55	0	0	100	25	0	125
	Waldesch	0	0	0	0	18	34	0	58	0	110	0	0	110
Gesamt Rhein-Mosel 3		4	3	0	0	18	182	120	103	0	430	25	0	455
Gesamt VG Rhein-Mosel		5	21	13	0	36	430	478	296	0	1.279	109	0	1.388

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	99	1.066	1.165
Bestand	39	1.240	1.279
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-60	174	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel	
Bestand	15

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			Gesamt Plätze
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	
komm. Kita Wildwiese, Wolken	75	15	90
komm. Kita Tatzelwurm, Kobem-Gondorf	80	20	100
Gesamt		35	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Brey

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Brey	204	11	11	13	13	14	19	17
Gesamt Kita-Standort		11	11	13	13	14	19	17

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	11	11	68
	2025	11	11	61
	2026	11	11	55

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	6	61
	2026	0	6	55

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe Kita-Platz- Bedarf	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2		von 2 - Einschulung
	2025	0	6	61	67
2026	0	6	55	61	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KIT a-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
	komm. Kita Breyer Vogelneest, Brey	4					26		45		75		
Gesamt	4	0	0	0	0	26	0	45	0	75	0	0	75

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altergruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	6	55	61
Bestand	4	71	75
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-2	16	15

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Rhens

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Rhens	221	24	30	17	35	28	31	38
Gesamt Kita-Standort		24	30	17	35	28	31	38

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	24	30	129
	2025	24	24	126
	2026	24	24	120

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	12	126
	2026	0	12	120

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	12	126
	2026	0	12	120

Darstellung der KiTa Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa- Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita St Theresia, Rhens						60	65			125			125
prov. komm. Waldkindergarten Rhens						20				20			20
Gesamt	0	0	0	0	0	80	65	0	0	145	0	0	145

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	12	120	132
Bestand	0	145	145
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-12	25	13

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
		0
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Spay

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Spay	223	10	10	23	20	15	19	21
Gesamt Kita-Standort		10	10	23	20	15	19	21

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	10	10	88
	2025	10	10	78
	2026	10	10	71

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	2024	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	5	78
	2026	0	5	71

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	5	78
	2026	0	5	71

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Rheinzwerge, Spay		3				42	55			100	25		125
Gesamt	0	3	0	0	0	42	55	0	0	100	25	0	125

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	71	76
Bestand	3	97	100
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-2	26	24

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weitrer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Waldesch

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Waldesch	227	17	28	23	30	27	11	25
Gesamt Kita-Standort		17	28	23	30	27	11	25

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	17	28	104
	2025	17	17	114
	2026	17	17	112

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	9	114
	2026	0	9	112

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	9	114
	2026	0	9	112

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Antonius, Waldesch (*)					18	34		58		110			110
Gesamt	0	0	0	0	18	34	0	58	0	110	0	0	110

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	9	112	121
Bestand	0	110	110
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-9	-2	-11

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

(*) incl. 20 provisorischer Plätze

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Brodenbach

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Brodenbach	205	11	2	9	7	8	7	4
Burgen	206	7	7	5	7	10	12	11
Gesamt Kita-Standort		18	9	14	14	18	19	15

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	18	9	73
	2025	18	18	65
	2026	18	18	64

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	9	65
	2026	0	9	64

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	9	65	74
	2026	0	9	64	73

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
	komm. KiTa Kunterbunt Brodenbach		2				18	51			71		
Gesamt	0	2	0	0	0	18	51	0	0	71	0	0	71

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	9	64	73
Bestand	2	69	71
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-7	5	-2

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Dieblich

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Dieblich	207	14	23	28	19	33	27	32
Gesamt Kita-Standort		14	23	28	19	33	27	32

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	14	23	123
	2025	14	14	117
	2026	14	14	101

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	7	117
	2026	0	7	101

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	7	117
	2026	0	7	101
				124
				108

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Dieblich			4			20		70		94	24		118
komm. KiTa Moselzwerge, Dieblich			3			18		25		46			46
Gesamt	0	0	7	0	0	38	0	95	0	140	24	0	164

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	7	101	108
Bestand	7	133	140
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	0	32	32

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
		Gesamt Plätze
		0
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Hatzenport

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Hatzenport	208	0	1	4	6	4	2	8
Gesamt Kita-Standort		0	1	4	6	4	2	8

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	0	1	20
	2025	0	0	16
	2026	0	0	13

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	0	16
	2026	0	0	13

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	0	16	16
	2026	0	0	13	13

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa St. Rochus, Hatzenport							20			20			20
Gesamt	0	0	0	0	0	0	20	0	0	20	0	0	20

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	0	13	13
Bestand	0	20	20
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	0	7	7

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Kobern-Gondorf

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kobern-Gondorf	212	28	26	30	30	30	26	27
Gesamt Kita-Standort		28	26	30	30	30	26	27

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	28	26	130
	2025	28	28	130
	2026	28	28	129

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	14	130
	2026	0	14	129

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	14	130
	2026	0	14	129

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Tatzelwurm, Kobern-Gondorf			2			28		47		77			77
komm. KiTa St. Johannes, Kobern-Gondorf						19		28		47	20		67
Gesamt	0	0	2	0	0	47	0	75	0	124	20	0	144

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	14	129	143
Bestand	2	122	124
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-12	-7	-19

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	Gesamt Plätze
komm. KiTa Tatzelwurm, Kobern-Gondorf	80	100
Gesamt	80	100

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Lehmen

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Lehmen	504	5	7	9	8	13	7	13
Gesamt Kita-Standort		5	7	9	8	13	7	13

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	5	7	45
	2025	5	5	41
	2026	5	5	36

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	3	41
	2026	0	3	36

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	3	41	44
	2026	0	3	36	39

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	6 Stunden	7 Stunden		
	komm. KiTa Rappelkiste, Lehmen	3				18	37			58			58
Gesamt	0	3	0	0	0	18	37	0	0	58	0	0	58

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	36	39
Bestand	3	55	58
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	1	19	20

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Löff

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Löff	214	7	5	11	11	8	13	12
Gesamt Kita-Standort		7	5	11	11	8	13	12

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	7	5	49
	2025	7	7	42
	2026	7	7	40

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	4	42
	2026	0	4	40

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	4	42
	2026	0	4	40
				44

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2				Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Platz- insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
komm. KiTa Löf		4				21	30			55		55	
Gesamt	0	4	0	0	0	21	30	0	0	55	0	55	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	40	44
Bestand	4	51	55
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	1	11	12

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Macken

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Macken	215	1	5	3	6	3	5	3
Gesamt Kita-Standort		1	5	3	6	3	5	3

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 202				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	1	5	19
	2025	1	1	20
	2026	1	1	17

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	1	20
	2026	0	1	17

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	1	20	21
	2026	0	1	17	18

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
	komm. KiTa Regenbogen, Macken						23				23		
Gesamt	0	0	0	0	0	23	0	0	0	23	0	0	23

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	1	17	18
Bestand	0	23	23
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-1	6	6

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
		0
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Niederfell

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Niederfell	217	4	7	4	8	7	4	5
Gesamt Kita-Standort		4	7	4	8	7	4	5

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	4	7	26
	2025	4	4	28
	2026	4	4	27

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	2	28
	2026	0	2	27

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	2	28
	2026	0	2	27

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita Kühr, Niederfell	1					16		23		40			40
Gesamt	1	0	0	0	0	16	0	23	0	40	0	0	40

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	2	27	29
Bestand	1	39	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-1	12	11

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Nörtershausen

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Nörtershausen	219	7	9	14	9	15	10	12
Gesamt Kita-Standort		7	9	14	9	15	10	12

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	7	9	44
	2025	7	7	52
	2026	7	7	47

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	4	52
	2026	0	4	47

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	4	52	56
	2026	0	4	47	51

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Nörtershausen					18		44			62			62
Gesamt	0	0	0	0	18	0	44	0	0	62	0	0	62

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	47	51
Bestand	0	62	62
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-4	15	12

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Oberfell

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Alken	201	4	3	4	8	8	7	3
Oberfell	220	13	9	16	10	11	15	15
Gesamt Kita-Standort		17	12	20	18	19	22	18

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	17	12	88
	2025	17	17	80
	2026	17	17	77

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	9	80
	2026	0	9	77

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	9	80
	2026	0	9	77

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Platz- insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa St Nikolaus, Oberfell		3				29	58			90	21		111
Gesamt	0	3	0	0	0	29	58	0	0	90	21	0	111

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	9	77	86
Bestand	3	87	90
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-6	10	5

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Winningen

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Winnigen	230	20	21	13	18	36	23	18
Gesamt Kita-Standort		20	21	13	18	36	23	18

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	20	21	99
	2025	20	20	102
	2026	20	20	90

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	10	102
	2026	0	10	90

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	10	102	112
	2026	0	10	90	100

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KIT a-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
	komm. KiTa Winningen		6				38	64			108		
Gesamt	0	6	0	0	0	38	64	0	0	108	0	0	108

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	10	90	100
Bestand	6	102	108
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-4	12	8

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Wolken

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Wolken	231	14	17	19	11	12	11	15
Gesamt Kita-Standort		14	17	19	11	12	11	15

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	14	17	61
	2025	14	14	65
	2026	14	14	67

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	7	65
	2026	0	7	67

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	7	65	72
	2026	0	7	67	74

Darstellung der KiTa- Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Wildwiese, Wolken			4				54			58	19		77
Gesamt	0	0	4	0	0	0	54	0	0	58	19	0	77

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	7	67	74
Bestand	4	54	58
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-3	-13	-16

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. KiTa Wildwiese, Wolken	75	15	90
Gesamt	75	15	90

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.7 Bestands- und Bedarfsdaten VG Vallendar

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Vallendar	Niederwerth	Niederwerth	1	57	0	57
	Urbard	Urbard	2	165	0	57
	Vallendar	Vallendar	3	338	42	380
	Weilersburg	Weilersburg	1	115	0	115
Gesamt VG Vallendar			7	675	42	717

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	Kita-Platz-Bedarf
Vallendar	Niederwerth	0	6	59	65
	Urbard	0	10	113	123
	Vallendar	0	28	294	322
	Weilersburg	0	12	101	113
Gesamt VG Vallendar		0	55	567	622

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KitaJahr 2025/26 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe Kita-Plätze	Schulkinder		Kita-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Vallendar	Niederwerth	0	0	0	0	0	57	0	0	0	57	0	0	57
	Urbard	0	0	10	0	18	39	0	98	0	165	0	0	165
	Vallendar	17	5	0	0	0	116	200	0	0	338	42	0	380
	Weilersburg	0	0	0	0	0	35	0	80	0	115	0	0	115
Gesamt VG Vallendar		17	5	10	0	18	247	200	178	0	675	42	0	717

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe Kita-Plätze
Bedarf	55	567	622
Bestand	32	643	675
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-23	76	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar	
Bestand	20

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Niederwerth

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Niederwerth	218	11	12	18	11	14	11	4
Gesamt Kita-Standort		11	12	18	11	14	11	4

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	11	12	56
	2025	11	11	61
	2026	11	11	59

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	6	61
	2026	0	6	59

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	Kita-Platz- Bedarf
	2025	0	6	61	67
	2026	0	6	59	65

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Schatzinsel, Niederwerth						57				57			57
Gesamt	0	0	0	0	0	57	0	0	0	57	0	0	57

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	6	59	65
Bestand	0	57	57
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-6	-2	-8

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Urbar

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Urbar	224	20	22	33	23	26	40	30
Gesamt Kita-Standort		20	22	33	23	26	40	30

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	20	22	137
	2025	20	20	124
	2026	20	20	113

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	10	124
	2026	0	10	113

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	10	124
	2026	0	10	113

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Peter und Paul, Urbar			5			39		66		110			110
komm. KiTa Urbar			5		18			32		55			55
Gesamt	0	0	10	0	18	39	0	98	0	165	0	0	165

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	10	113	123
Bestand	10	155	165
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	0	42	42

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Vallendar

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Vallendar	226	56	79	57	70	64	66	68
Gesamt Kita-Standort		56	79	57	70	64	66	68

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	56	79	291
	2025	56	56	303
	2026	56	56	294

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	28	303
	2026	0	28	294

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	28	303	331
	2026	0	28	294	322

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
ev. Kita Vallendar	5					40	35			80			80
kath. Kita Wildburg, Vallendar	2	5				58	65			130			130
komm. Kita Haus für Kinder, Vallendar	10					18	100			128	42		170
Gesamt	17	5	0	0	0	116	200	0	0	338	42	0	380

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	28	294	322
Bestand	22	316	338
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-6	22	16

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Weikersburg

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Weikersburg	229	23	17	27	21	25	22	33
Gesamt Kita-Standort		23	17	27	21	25	22	33

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	23	17	112
	2025	23	23	101
	2026	23	23	101

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	12	101
	2026	0	12	101

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	12	101
	2026	0	12	101

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)												
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2					Alterskategorie Ü2					Schulkinder	
	Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu	
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	Summe KiTa-Plätze	6 Stunden	7 Stunden
kath. Kita Pustelblume, Weikersburg						35		80		115		
Gesamt	0	0	0	0	0	35	0	80	0	115	0	0

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	12	101	113
Bestand	0	115	115
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-12	14	3

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.8 Bestands- und Bedarfsdaten VG Vordereifel

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Vordereifel 1	Etringen	Etringen	1	115	0	115
	Kirchwald	Kirchwald	1	57	0	57
	Kottenheim	Kottenheim	1	95	0	95
	Langenfeld	Acht	1	40	0	40
		Aift				
		Langenfeld				
	Langscheid					
St Johann	St Johann	1	51	0	51	
Gesamt Vordereifel 1			5	358	0	358
Vordereifel 2	Baar	Baar	1	67	0	67
		Herresbach				
		Siebenbach				
		Welschenbach				
	Boos	Boos	1	32	0	32
		Lind				
	Kehrig	Kehrig	1	65	0	65
	Monreal	Bermel	1	62	0	62
		Reudelstertz				
		Monreal				
	Nachtsheim	Anschan	1	62	0	62
		Ditscheid				
		Münk				
		Nachtsheim				
	Virneburg	Virneburg	1	19	0	19
	Weiler	Hirten	1	48	0	48
		Luxem				
Weiler						
Gesamt Vordereifel 2			7	355	0	355
Gesamt Vordereifel			12	713	0	713

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
Vordereifel 1	Etringen	0	13	132	145
	Kirchwald	0	3	43	46
	Kottenheim	0	10	84	94
	Langenfeld	0	4	42	46
	St. Johann	0	3	36	39
Gesamt Vordereifel 1		0	33	337	370
Vordereifel 2	Baar	0	9	78	87
	Boos	0	4	34	38
	Kehrig	0	5	51	56
	Monreal	0	7	64	71
	Nachtsheim	0	6	52	58
	Virneburg	0	2	14	16
	Weiler	0	7	49	56
Gesamt Vordereifel 2		0	39	342	381
Gesamt VG Vordereifel		0	71	679	750

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im Kita-Jahr 2025/26 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Vordereifel 1	Etringen	0	0	0	0	0	79	36	0	0	115	0	0	115
	Kirchwald	1	0	0	0	0	56	0	0	0	57	0	0	57
	Kottenheim	0	3	0	0	0	48	44	0	0	95	0	0	95
	Langenfeld	0	1	0	0	0	18	21	0	0	40	0	0	40
	St. Johann	2	0	0	0	0	13	36	0	0	51	0	0	51
Gesamt Vordereifel 1		3	4	0	0	0	214	137	0	0	358	0	0	358
Vordereifel 2	Baar	2	0	0	0	0	30	35	0	0	67	0	0	67
	Boos	2	0	0	0	0	30	0	0	0	32	0	0	32
	Kehrig	0	2	0	0	21	0	42	0	0	65	0	0	65
	Monreal	0	0	0	0	0	30	32	0	0	62	0	0	62
	Nachtheim	0	6	0	0	0	21	35	0	0	62	0	0	62
	Virneburg	0	2	0	0	0	0	17	0	0	19	0	0	19
	Weiler	0	0	0	0	0	22	26	0	0	48	0	0	48
Gesamt Vordereifel 2		4	10	0	0	21	133	187	0	0	355	0	0	355
Gesamt VG Vordereifel		7	14	0	0	21	347	324	0	0	713	0	0	713

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altergruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	71	679	750
Bestand	21	692	713
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-50	13	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel	
Bestand	35

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Baar

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Baar	007	4	7	6	6	5	5	8
Herresbach	035	4	1	1	3	4	5	2
Siebenbach	099	1	2	1	0	2	0	1
Welschenbach	113	0	0	0	0	0	0	0
LK Ahrweiler (Ortsgemeinden Kallenborn, Nürburg und Meuspath)		8	8	6	9	7	4	3
Gesamt Kita-Standort		17	18	14	18	18	14	14

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	17	18	73
	2025	17	17	78
	2026	17	17	78

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	9	78
	2026	0	9	78

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	9	78
	2026	0	9	78

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Luzia, Baar-Wanderath	2					30	35			67			67
Gesamt	2	0	0	0	0	30	35	0	0	67	0	0	67

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	9	78	87
Bestand	2	65	67
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-7	-13	-20

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Boos

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Boos	014	7	7	6	10	3	6	7
Lind	063	1	0	0	0	0	0	1
Gesamt Kita-Standort		8	7	6	10	3	6	8

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	8	7	31
	2025	8	8	31
	2026	8	8	34

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	4	31
	2026	0	4	34

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	4	31	35
	2026	0	4	34	38

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
	komm. KiTa Boos	2					30				32		
Gesamt	2	0	0	0	0	30	0	0	0	32	0	0	32

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	34	38
Bestand	2	30	32
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-2	-4	-6

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Ettringen

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Ettringen	025	26	37	27	27	23	36	36
Gesamt Kita-Standort		26	37	27	27	23	36	36

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	26	37	135
	2025	26	26	136
	2026	26	26	132

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	13	136
	2026	0	13	132

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	13	136	149
	2026	0	13	132	145

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Platz insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St Anna, Ettringen						79	36			115			115
Gesamt	0	0	0	0	0	79	36	0	0	115	0	0	115

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	13	132	145
Bestand	0	115	115
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-13	-17	-30

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	20

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Hausten

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Hausten	034	4	4	5	4	3	3	3
Gesamt Kita-Standort		4	4	5	4	3	3	3

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	4	4	17
	2025	4	4	18
	2026	4	4	19

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	2	18
	2026	0	2	19

Die Kinder aus Hausten besuchen die Kindertagesstätte Weibern, Landkreis Ahrweiler

Daher werden die v.g. Bedarfsdaten dem Kreisjugendamt Ahrweiler zur Berücksichtigung in dessen Bedarfsplanung gemeldet

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Kehrig

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kehrig	043	10	10	12	13	8	15	16
Gesamt Kita-Standort		10	10	12	13	8	15	16

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	10	10	58
	2025	10	10	53
	2026	10	10	51

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	5	53
	2026	0	5	51

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	5	53	58
	2026	0	5	51	56

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Platz- insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Kehrig		2			21		42			65			65
Gesamt	0	2	0	0	21	0	42	0	0	65	0	0	65

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	51	56
Bestand	2	63	65
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-3	12	9

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Kirchwald

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kirchwald	049	6	14	7	10	10	11	14
Gesamt Kita-Standort		6	14	7	10	10	11	14

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	6	14	46
	2025	6	6	48
	2026	6	6	43

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	3	48
	2026	0	3	43

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	3	48
2026	0	3	43	46

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KIT a-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
	komm. KiTa Kirchwald	1					56				57		
Gesamt	1	0	0	0	0	56	0	0	0	57	0	0	57

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	43	46
Bestand	1	56	57
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-2	13	11

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Kottenheim

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kottenheim	055	19	16	22	18	14	14	21
Gesamt Kita-Standort		19	16	22	18	14	14	21

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	19	16	81
	2025	19	19	79
	2026	19	19	84

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	10	79
	2026	0	10	84

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	10	79	89
	2026	0	10	84	94

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Platz- insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St Anna, Kottenheim		3				48	44			95			95
Gesamt	0	3	0	0	0	48	44	0	0	95	0	0	95

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	10	84	94
Bestand	3	92	95
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-7	8	2

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Langenfeld

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes									
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7	
Acht	001	1	0	1	0	0	0	3	
Arft	006	2	4	2	2	1	3	0	
Langenfeld	060	4	5	7	7	7	5	7	
Langscheid	061	1	1	0	0	0	0	0	
Gesamt Kita-Standort		8	10	10	9	8	8	10	

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	8	10	41
	2025	8	8	43
	2026	8	8	42

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	4	43
	2026	0	4	42

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	0	4	43
	2025	0	4	42

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Quirinus, Langenfeld		1				18	21			40			40
Gesamt	0	1	0	0	0	18	21	0	0	40	0	0	40

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	42	46
Bestand	1	39	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-3	-3	-6

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Monreal

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Bermel	011	1	1	2	3	3	1	2
Reudelsterz	092	6	6	4	1	4	8	2
Monreal	074	7	11	6	6	8	7	7
Gesamt Kita-Standort		14	18	12	10	15	16	11

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	14	18	61
	2025	14	14	65
	2026	14	14	64

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	7	65
	2026	0	7	64

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	7	65	72
	2026	0	7	64	71

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Monreal						30	32			62			62
Gesamt	0	0	0	0	0	30	32	0	0	62	0	0	62

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	7	64	71
Bestand	0	62	62
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-7	-2	-9

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Nachtsheim

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Anschau	004	1	1	2	2	2	2	1
Ditscheid	019	1	0	2	1	0	2	1
Münk	077	1	1	2	1	0	4	2
Nachtsheim	079	8	6	9	8	5	9	3
Gesamt Kita-Standort		11	8	15	12	7	17	7

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	11	8	57
	2025	11	11	53
	2026	11	11	52

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	6	53
	2026	0	6	52

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	6	53	59
	2026	0	6	52	58

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Nachtsheim		6				21	35			62			62
Gesamt	0	6	0	0	0	21	35	0	0	62	0	0	62

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	6	52	58
Bestand	6	56	62
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	1	4	5

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort St. Johann

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
St. Johann	097	6	6	9	10	8	7	11
Gesamt Kita-Standort		6	6	9	10	8	7	11

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	6	6	41
	2025	6	6	38
	2026	6	6	36

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	3	38
	2026	0	3	36

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	3	38
	2026	0	3	36

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa St. Johann	2					13	36			51			51
Gesamt	2	0	0	0	0	13	36	0	0	51	0	0	51

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	36	39
Bestand	2	49	51
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-1	13	12

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Virneburg

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Virneburg	105	4	3	4	1	3	1	0
Gesamt Kita-Standort		4	3	4	1	3	1	0

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	4	3	9
	2025	4	4	12
	2026	4	4	14

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	2	12
	2026	0	2	14

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	2	12	14
	2026	0	2	14	16

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KIT a-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa St. Josef Virneburg		2					17			19			19
Gesamt	0	2	0	0	0	0	17	0	0	19	0	0	19

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	2	14	16
Bestand	2	17	19
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	0	3	3

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Weiler

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Hirten	036	1	3	1	4	1	1	2
Luxem	066	5	4	4	4	1	6	3
Weiler	110	7	2	5	3	6	5	7
Gesamt Kita-Standort		13	9	10	11	8	12	12

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	13	9	49
	2025	13	13	46
	2026	13	13	49

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	7	46
	2026	0	7	49

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	7	46
	2026	0	7	49

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa St. Kastor, Weiler						22	26			48			48
Gesamt	0	0	0	0	0	22	26	0	0	48	0	0	48

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	7	49	56
Bestand	0	48	48
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-7	-1	-8

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
		0
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

3.9 Bestands- und Bedarfsdaten VG Weißenthurm

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Weißenthurm 1	Weißenthurm	Weißenthurm	4	473	0	473
Weißenthurm 2	Rheindörfer	Kaltenengers	1	75	0	75
		St. Sebastian	1	105	0	105
		Urmitz	2	230	0	230
Gesamt Weißenthurm 2			4	410	0	410
Weißenthurm 3	Bassenheim	Bassenheim	1	145	0	145
	Kellg	Kellg	1	145	21	166
Gesamt Weißenthurm 3			2	290	21	311
Weißenthurm 4	Mülheim-Kärlich	Mülheim-Kärlich	5	613	106	719
Gesamt Weißenthurm			15	1.786	127	1.913

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA von 0 - unter 1	mit Rechtsanspruch von 1 - unter 2	Summe Kita-Platz-Bedarf
Weißenthurm 1	Weißenthurm	0	49	472
Weißenthurm 2	Rheindörfer	0	30	327
Weißenthurm 3	Bassenheim	0	10	126
	Kellig	0	14	156
Gesamt Weißenthurm 3		0	24	282
Weißenthurm 4	Mülheim-Kärlich	0	39	430
Gesamt VG Weißenthurm		0	142	1.511

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KiTa-Jahr 2025/26 (1)														
Planungsbezirke	KiTa-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Weißenthurm 1	Weißenthurm	0	0	30	0	135	88	0	220	0	473	0	0	473
Weißenthurm 2	Rheindörfer	0	0	29	0	0	167	0	214	0	410	0	0	410
Weißenthurm 3	Bassenheim	0	0	15	0	0	50	0	80	0	145	0	0	145
	Keßg	0	0	11	0	0	51	0	83	0	145	0	21	166
Weißenthurm 4	Mülheim-Kärlich	0	0	40	0	0	207	0	348	18	613	0	106	719
Gesamt VG Weißenthurm		0	0	125	0	135	563	0	945	18	1.786	0	127	1.913

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe Kita-Plätze
Bedarf	142	1.511	1.653
Bestand	125	1.661	1.786
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-17	150	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm	
Bestand	30

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. Kita Rosenstraße	0	115	115
komm. Kita Weißenthurm/Kellig	0	115	115
Ersatzneubau St. Raphael, Weißenthurm	115	115	0
Umwandlung Hortplätze Kita Kellig	21	24	45
Gesamt		369	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Bassenheim

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Bassenheim	202	20	28	31	33	28	30	31
Gesamt Kita-Standort		20	28	31	33	28	30	31

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	20	28	138
	2025	20	20	135
	2026	20	20	126

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	10	135
	2026	0	10	126

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	10	135	145
	2026	0	10	126	136

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2025/26 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2					Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden		
komm. KiTa St. Martin, Bassenheim			15			50		80		145			145	
Gesamt	0	0	15	0	0	50	0	80	0	145	0	0	145	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	10	126	136
Bestand	15	130	145
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	5	4	9

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Rheindörfer

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kaltenengers	211	15	14	21	22	26	24	17
St. Sebastian	222	18	21	18	24	25	33	36
Urmitz	228	27	33	40	33	31	36	29
Gesamt Kita-Standort		60	68	79	79	82	93	82

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	60	68	374
	2025	60	60	355
	2026	60	60	327

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	30	355
	2026	0	30	327

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		Summe Kita-Platz- Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	30	355	385
	2026	0	30	327	357

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Josef, Kaltenengers			7			24		44		75			75
kath. KiTa St. Elisabeth, St. Sebastian			7			54		44		105			105
kath. KiTa St. Georg, Urmitz			7			54		54		115			115
komm. KiTa Lehpfad, Urmitz			8			35		72		115			115
Gesamt	0	0	29	0	0	167	0	214	0	410	0	0	410

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	30	327	357
Bestand	29	381	410
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-1	54	6

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Kettig

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kettig	211	28	37	37	35	38	27	36
Gesamt Kita-Standort		28	37	37	35	38	27	36

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	28	37	155
	2025	28	28	161
	2026	28	28	156

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	14	161
	2026	0	14	156

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	14	161
	2026	0	14	156

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Arche Noah, Ketig			11			51		83		145		21	166
Gesamt	0	0	11	0	0	51	0	83	0	145	0	21	166

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	14	156	170
Bestand	11	134	145
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-3	-22	-25

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. KiTa Arche Noah Hortplätze	21	24	45
Gesamt	21	24	45

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken. Dadurch werden voraussichtlich 35 weitere Betreuungsplätze notwendig.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Mülheim-Kärlich

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Mülheim-Kärlich	216	77	106	92	102	105	103	107
Gesamt Kita-Standort		77	106	92	102	105	103	107

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	77	106	456
	2025	77	77	457
	2026	77	77	430

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	39	457
	2026	0	39	430

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	39	457	496
	2026	0	39	430	469

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita Am Schloßgraben			4			32		44		80		30	110
integrative Kita Paukenzwerge			10			55		80	18	163			163
komm. Kita Chateau-Renault			12			33		80		125		76	201
komm. Kita Schillerstraße			10			50		80		140			140
komm. Kita Don Bosco			4			37		64		105			105
													0
Gesamt	0	0	40	0	0	207	0	348	18	613	0	106	719

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	39	430	469
Bestand	40	573	613
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	4	143	145

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	15

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2025/26

Kita-Standort Weißenthurm

Zahl der Kinder am 31.07.2024 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Weißenthurm	228	98	104	114	112	88	107	120
Gesamt Kita-Standort		98	104	114	112	88	107	120

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2026				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2024	98	104	481
	2025	98	98	472
	2026	98	98	472

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	49	472
	2026	0	49	472

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2026					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2025	0	49	472	
	2026	0	49	472	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2025/26 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	6 Stunden	7 Stunden		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	6 Stunden	7 Stunden		
kath. KiTa St. Franziskus (Schulheispark)			10			53		40		103			103
kath. KiTa St. Raphael			2		54			45		101			101
komm. KiTa Märchenwald (*)			18		81			135		234			234
prov. KiTa Josefstraße (Urmitz-Bahnhof)						35				35			35
Gesamt	0	0	30	0	135	88	0	220	0	473	0	0	473

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2025/26 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	49	472	521
Bestand (*)	30	443	473
Fehlbedarf/Überdeckung 2026	-19	-29	-48

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. Kita Rosenstraße	0	115	115
komm. Kita Weißenthurm/Ketig	0	115	115
Ersatzneubau St. Raphael	115	115	0
Gesamt		345	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

(*) incl. 47 provisorischer Plätze Kita Märchenwald und 35 provisorischer Plätze Kita Josefsstraße

Die provisorische Kindertagesstätte Josefsstraße in Mülheim-Kärlich deckt ausschließlich die Betreuungsbedarfe von Kindern aus Weißenthurm

Die Erschließung von 349 Wohneinheiten kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.10 Bewertung der Bedarfslage und weiteres Vorgehen

Derzeit ergeben sich folgende Bedarfs- bzw. Versorgungsquoten der institutionellen Versorgung in den Altersgruppen:

Altersgruppe	Anzahl der Kinder laut Abfrage zum Stichtag 31.07.2024	Plätze / Bestand	avisierte Versorgungsquoten	tatsächliche Versorgungsquote
von 1 bis unter 2 Jahre	1.290	336	50,00 %	26,05 %
von 2 Jahren bis zur Einschulung	6.955	7.731	100,00 %	111,15 %

Die vierte Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans auf neuer Rechtsgrundlage für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zielt weiterhin darauf ab, bedarfsgerecht ausreichende Betreuungsplätze in einer Kindertagesstätte auszuweisen. Hiermit soll den Bedürfnissen vieler Familien und damit vor allem dem Anliegen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen werden und den Kindern kann in den Kindertagesstätten eine gute Bildung, Erziehung und Betreuung zu teil werden.

Der Landkreis Mayen-Koblenz ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Träger des Jugendamtes im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung dazu verpflichtet, eine Bedarfsplanung für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder zu betreiben, in der nach Alterskategorien für Kinder unter zwei Jahren, für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt und für Schulkinder getrennt die Betreuungszeiten für Plätze ausgewiesen sind. Jedoch können nach Bedarfsplanung und Betriebserlaubnis nur die Plätze in den einzelnen Alterskategorien ausgewiesen werden, die auch tatsächlich belegt werden. Der Anteil an maximal zulässig unbelegten Plätzen für Kinder liegt im Jahr 2025 bei 14 % und im Jahr 2026 bei 12 %. Der Anteil an maximal zulässig unbelegten Plätzen wird auf 8 % bis zum Jahr 2028 abschmelzen. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31. Mai des laufenden Jahres. Überschreiten die Anteile der tatsächlich unbelegten Plätze die jeweils geltenden %-Sätze, so kürzt das Land seine Personalkostenzuschüsse.

Für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz kann festgestellt werden, dass für alle Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt ein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung stehen. Dabei wird planerisch der förderfeindliche Prozent-Anteil an maximal zulässig unbelegten Plätzen unterschritten und beträgt 111,15 %. Nicht in jeder Kindertagesstätte im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz konnten alle Betreuungsplätze rechtsanspruchserfüllend mit einer durchgängigen Betreuungszeit von 7 Stunden am Stück und länger aufgrund ausreichender Räumlichkeiten für Essen und Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet werden. Von den insgesamt 7.731 Plätzen für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt sind 312 Plätze oder 4,04 % der Plätze mit einer 7 stündigen Betreuungszeit mit Mittagspause ausgewiesen. Für die Träger der Kindertagesstätten, in denen diese Betreuungsplätze mit Pause eingerichtet sind, bedeutet dies, schnellstmöglich die Voraussetzungen zur rechtsanspruchserfüllenden Ausweisung der Plätze zu schaffen.

Die bedarfsplanerisch avisierte Versorgungsquote von 50 % der Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren beträgt 26,05 %. Perspektivisch gesehen können hier, wenn das Nachfrage- und Inanspruchnahmeverhalten der Eltern steigt, mehr Plätze für Kinder unter 2 Jahren ausgewiesen werden.

In gemeinsamen örtlichen Bedarfsplanungsgesprächen, insbesondere unter Beachtung der tatsächlichen aktuellen Belegung und der Anmeldungen, werden auch unterjährig die Aussagen zur Bedarfsfestlegung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans für den jeweiligen Standort auf Stimmigkeit geprüft. Zusammen mit den Trägern wird die Bedarfsplanungsbehörde festlegen, ob diese durchschnittliche Versorgungsquote zur Umsetzung gelangt oder ggfls. bedarfsabhängig eine Anpassung nach oben oder unten erfolgen soll bzw. muss.

Darüber hinaus spielt auch der Ausbau der Tagespflege für den U2-Bereich eine wichtige Rolle. Aufgrund entsprechend erteilter Pflegeerlaubnisse für Kindertagespflege steht bereits heute eine maximale Kapazität in der Kindertagespflege für bis zu 233 Betreuungsverhältnisse zur Verfügung. Im Jahr 2024 wurden 314 Kinder in Tagespflege betreut. Addiert man diese zusätzlichen Betreuungsressourcen zu der institutionellen Versorgungsquote für Kinder unter 2 Jahren hinzu, beträgt die Versorgungsquote rechnerisch bereits heute 44,11 %. Dies verdeutlicht, dass der Ausbau der Betreuungskapazitäten - nicht zuletzt durch die Kindertagespflege – auch mit Blick auf den Rechtsanspruch der Einjährigen auf einem guten Weg ist. Tagespflege soll dabei i. d. R. weitgehend ergänzend genutzt und nicht priorisierend zur Bedarfsdeckung im Rechtsanspruchsalter vorangetrieben werden.

Bei den Plätzen für Schulkinder wird sich der Vorrang der schulischen Betreuungsangebote (offene Ganztagschule im Rahmen der Betreuenden Grundschule und Ganztagschule in angebots- / oder verpflichtender Form) weiter positiv auswirken, so dass der Schwerpunkt des zukünftigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung weiterhin bei den Plätzen für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf durchgängige Betreuung von mindestens 7 Stunden am Stück liegen muss.

Die Ergebnisse der vierten Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans auf neuer Rechtsgrundlage sind lösungsorientiert vorrangig standortbezogen zu interpretieren. Dabei zeichnen sich bei einigen Kindergartenstandorten noch weitere Gestaltungsmöglichkeiten ab, wo unbelegte Plätze für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt in Plätze für Kinder unter 2 Jahren umgewandelt werden können. Damit lässt sich der Deckungsgrad im Bereich der unter Zweijährigen noch erhöhen. In anderen Kindergartenstandorten sind die Gestaltungsmöglichkeiten in den bestehenden Einrichtungen weitestgehend ausgeschöpft, weitere Plätze müssen dort durch Neu- und Erweiterungsbauten geschaffen werden. Exemplarisch sind genannt der Neubau von Kindertagesstätten in Kruft, Mertloch und Weißenthurm.

Der Ausbau der Plätze für alle Kinder bis zum Schuleintritt ist im Übrigen ein wichtiger Beitrag zur zukünftigen Sicherung von Kindertagesstätten und somit zur Aufrechterhaltung einer familienpolitisch aber auch bildungspolitisch wichtigen Infrastruktur gerade im ländlichen Raum. Insbesondere in größeren Kommunen ergeben sich oft zahlreiche gleich gelagerte Betreuungsbedarfe, die dann mit verhältnismäßig kurzen Wegen für die betroffenen Familien zu decken sind. Gleichzeitig können aber auch Einzugsgebiete neu definiert und Neuaufnahmen entsprechend gesteuert werden. Dies führt insgesamt zu einer guten Auslastung der vorhandenen Kindertagesstätten.

Dem gegenüber bringt es insbesondere die oft geringe Einwohnerzahl vieler Gemeinden im ländlichen Raum mit sich, dass nicht für alle Betreuungsformen ein wohnortnahes Betreuungsangebot geschaffen werden kann. Nicht jede Einrichtung wird aufgrund ihrer Rahmenbedingungen und Vorgaben des Landes in der Lage sein, auf alle Bedarfe zu reagieren und bestimmte Angebote anzubieten.

Bereits in allen bisherigen Fortschreibungen der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung haben wir daher darauf hingewiesen, dass es hierfür verstärkter Bereitschaft zu trägerübergreifenden Abstimmungsprozessen und Lösungen bedarf; zumindest muss zwischen den Einrichtungen in begründeten Einzelfällen ein Austausch stattfinden können, um ein bedarfsgerechtes Angebot für die Nutzer zu gewährleisten.

Abstimmung und Kooperation setzen auch die grundsätzliche Bereitschaft voraus, die dabei entstehenden Finanzierungsfragen zu lösen. Dies beinhaltet auch die anteilige Übernahme von Trägeranteilen für die anfallenden Personalkosten und ggf. auch für Sachkosten zwischen den Trägern. Wenn ein konkreter Betreuungsbedarf in der örtlichen Kindertagesstätte nicht adäquat gedeckt werden kann, sollte es möglich sein, die Nachfrage kooperativ in einer Nachbarkommune zu decken.

Die bereits unter Gliederungspunkt 2.2 genannten Möglichkeiten wie z. B. die Bildung von Zweckverbänden zwischen einzelnen Gemeinden oder auch Übernahme von gemeindlichen Einrichtungen in die Trägerschaft der Verbandsgemeinden wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Strukturqualität.

Die Bereitstellung von differenzierten Angebotsformen aus einer Hand und die Erhöhung der Flexibilität kann nachhaltig die Ausgangslage verbessern, um auch auf kurzfristig veränderte Nachfragesituationen eingehen zu können. Zudem bietet die Zusammenführung von Einrichtungen in einer Trägerschaft und der Personalbewirtschaftung auch die Möglichkeit, den qualitativen Herausforderungen, die mit der Gesetzesnovellierung bewusst geschaffen wurden, konsequent und gleichsam effektiv begegnen zu können.

4 Anlagen

4.1 Auszug der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB)
Achtes Buch (VIII)
Kinder- und Jugendhilfe

"Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist".

2. Kapitel

Dritter Abschnitt

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

- (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 26 Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

3. Kapitel

Zweiter Abschnitt

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügenSie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

4.2 Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz

2019	Ausgegeben zu Mainz, den 13. September 2019	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
3.9.2019	Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz)	213
3.9.2019	Landesgesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG	222
3.9.2019	Drittes Landesgesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes	228
3.9.2019	Landesdüngeverordnung	230
11.6.2019	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz	234

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) Vom 3. September 2019

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele der Kindertagesbetreuung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen
- § 4 Übergang zur Grundschule
- § 5 Trägerschaft
- § 6 Grundsätze der Kindertagespflege

Teil 2 Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen

- § 7 Beirat
- § 8 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Teil 3 Elternmitwirkung

- § 9 Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen
- § 10 Beschwerderecht
- § 11 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft
- § 12 Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- § 13 Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Teil 4 Angebote der Tagesbetreuung

- § 14 Förderung in einer Kindertageseinrichtung, Rechtsanspruch
- § 15 Förderung in Kindertagespflege
- § 16 Förderung von Kleinkindern
- § 17 Förderung von Schulkindern
- § 18 Modellprojekte

Teil 5 Planung und Sicherstellung

- § 19 Bedarfsplanung
- § 20 Beförderung
- § 21 Personalausstattung
- § 22 Leitung einer Tageseinrichtung
- § 23 Weiteres Personal in Tageseinrichtungen
- § 24 Qualitätssicherung und -entwicklung

Teil 6 Finanzierung

- § 25 Zuweisungen des Landes
- § 26 Beitragsfreiheit, Elternbeiträge
- § 27 Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Teil 7 Monitoring

- § 28 Datenverarbeitung

Teil 8 Evaluation, Verwaltungsvorschriften und Übergangsbestimmung

- § 29 Evaluation
- § 30 Verwaltungsvorschriften
- § 31 Übergangsbestimmung

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele der Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Kindertagesbetreuung erfolgt in Tageseinrichtungen und in Kinder-tagespflege.

(2) Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen. In der Regel findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam statt.

(3) Kindertagesbetreuung soll Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert werden.

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, die von einer geeigneten Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Eltern oder in anderen kindgerechten Räumen außer in einer Tageseinrichtung geleistet wird.

(3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3

Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

(1) Die Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung umfasst seine Erziehung, Bildung und Betreuung als Individuum und Teil einer Gruppe. Dabei wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der Tageseinrichtung, der örtliche und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.

(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Tageseinrichtungen arbeiten mit den Eltern unter angemessener Beteiligung des Kindes zusammen und erörtern mit ihnen dessen Entwicklung. Für eine entwicklungsgemäße Förderung ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der pädagogischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Die Dokumentation kann auch Foto- oder Videodokumente enthalten und ist Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Sprachentwicklung der Kinder ist Bestandteil der Beobachtung und Dokumentation und wird durch eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung gefördert.

(4) Tageseinrichtungen kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes sollen die Tageseinrichtungen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Die §§ 8 a und 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(5) Der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung soll die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt werden.

§ 4

Übergang zur Grundschule

(1) Alle Kinder sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, eine Tageseinrichtung besuchen. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin. Der Übergang zur Grundschule erfolgt nach Maßgabe der pädagogischen Konzeption der Tageseinrichtung unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen zwischen Tageseinrichtungen und Grundschulen vereinbart.

§ 5

Trägerschaft

(1) Kindertagesbetreuung als Leistung der Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Um die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu erleichtern, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken.

(2) Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien

Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

(3) Der Träger der Einrichtung ist für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Er soll den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.

(4) Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Aufgabe kann auch erfüllt werden, wenn die Trägerschaft von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen wird.

(5) Werden von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen, die keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind, Tageseinrichtungen errichtet, um ihren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken, können sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Förderung wie eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung erhalten. Dies gilt nur, soweit dieser dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird. Werden Plätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben, so kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen.

§ 6

Grundsätze der Kindertagespflege

(1) Eine Tagespflegeperson darf im Rahmen der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch insgesamt höchstens fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen.

(2) Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig (Großtagespflege). Bei einer Großtagespflege bedarf jede Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; die vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson muss gewährleistet sein. Fallen die Räumlichkeiten des Unternehmens und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Tagespflegeperson auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten des Unternehmens gelegen sind.

Teil 2

Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen

§ 7

Beirat

(1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen

Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.

(2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.

(3) Die vom Träger der Tageseinrichtung entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.

(4) Ein vom Träger der Tageseinrichtung entsandtes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirats. Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile.

(7) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben und Verfahrensweise des Beirats zu bestimmen.

§ 8

Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Sehen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für ihre Tageseinrichtungen Regelungen vor, die dem § 7 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung gleichwertig sind, werden diese Regelungen anerkannt.

(2) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wird durch die §§ 7 und 8 Abs. 1 nicht berührt.

Teil 3

Elternmitwirkung

§ 9

Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen

(1) Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit.

(2) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Beschluss des Elternausschusses zusammen. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternausschuss. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an der Elternversammlung teil.

(3) Der Elternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger

und der Leitung der Tageseinrichtung und berät diese. Er ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an den Sitzungen des Elternausschusses teil.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung der Elternversammlung und des Elternausschusses zu bestimmen.

§ 10

Beschwerderecht

(1) Wird der Elternausschuss nicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung einbezogen, kann er sich an das Landesjugendamt wenden, wenn die Angelegenheit nicht durch eine Befassung des Trägers der Tageseinrichtung oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beigelegt werden kann.

(2) Die Berechtigung, die Beschwerde für den Elternausschuss gegenüber dem Landesjugendamt geltend zu machen, steht jedem Mitglied des Elternausschusses zu. Hält das Landesjugendamt die Beschwerde für begründet, leitet es ein Verfahren ein, in dem die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit anstreben.

§ 11

Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Sehen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für ihre Tageseinrichtungen Regelungen vor, die dem § 9 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung und dem § 10 gleichwertig sind, werden diese Regelungen anerkannt.

(2) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wird durch die §§ 9, 10 und 11 Abs. 1 nicht berührt.

§ 12

Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Elternausschüsse der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen sollen auf örtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Kreis- oder Stadtelternausschuss). Sie werden hierbei von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632, BS 216-1) in der jeweils geltenden Fassung und benennt dessen Stellvertretung. Er ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die in den

Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen betreffen, zu informieren und anzuhören.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Kreis- oder Stadtelternausschusses zu bestimmen.

§ 13

Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Stadt- und Kreiselternausschüsse nach § 12 Abs. 1 sollen auf überörtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Landeselternausschuss). Sie werden hierbei vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Landeselternausschuss vertritt die Interessen aller Eltern der die Tageseinrichtungen im Land besuchenden Kinder und benennt das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss nach § 10 Abs. 3 AGKJHG sowie dessen Stellvertretung. Er ist vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in allen Tageseinrichtungen im Land betreffen, zu informieren und anzuhören.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Landeselternausschusses zu bestimmen.

Teil 4

Angebote der Tagesbetreuung

§ 14

Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

§ 15

Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung

richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 16

Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

§ 17

Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 18

Modellprojekte

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote kann das fachlich zuständige Ministerium in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen Modellvorhaben zur Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden und Konzepten zulassen.

Teil 5

Planung und Sicherstellung

§ 19

Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 erforderlich sind. Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen durch nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadterntenausschusses im Benehmen mit den nach § 75 des Achten

Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligten rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren. Die Bedarfsplanung ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere insbesondere zum Verfahren der Bedarfsplanung und zu dessen inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu bestimmen.

§ 20

Beförderung

Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einer wohnungsnahen Tageseinrichtung zur Verfügung steht und die deshalb eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Eltern die Aufsicht sicherstellen.

§ 21

Personalausstattung

(1) Für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen maßgebend:

1. die Grundausrüstung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 7,
3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 22,
4. das weitere Personal in Tageseinrichtungen nach § 23,
5. die Zuweisung zur Qualitätssicherung und -entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 und
6. das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5.

(2) Tageseinrichtungen benötigen eine notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen. Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Satz 1 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung

und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote).

(3) Das Land gewährt Zuweisungen nach § 25 auf der Grundlage der nachfolgenden Personalquoten:

1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,1 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über eine personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe der nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalente verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitäquivalente. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind. Besitzt eine Tageseinrichtung mehrere Standorte, gelten die Sätze 1 und 2 für jeden Standort.

(5) Die Gestaltung von Gruppen ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung, die der Erlaubnis für ihren Betrieb zugrunde liegt. Durch die Anzahl der vorgesehenen Plätze und die hierfür vorgesehenen Betreuungszeiten müssen Betreuungsbedingungen geschaffen werden, die den Kindern intensive und stabile soziale Beziehungen zu den pädagogischen Fachkräften ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

(6) Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4 und § 22 ist grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen. Eine Unterschreitung ist umgehend auszugleichen. Durch den Träger der Tageseinrichtung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Dabei können auch Vertretungen durch Kräfte zugelassen werden, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen.

(7) Sind in einer Tageseinrichtung Personen zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums tätig, erhöht sich für die Praxisanleitung je auszubildender oder studierender Person die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente nach den Absätzen 3 und 4 um 0,026.

(8) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den personellen und sachlichen Voraussetzungen, die sich aus den Absätzen 2 bis 7 für eine Tageseinrichtung sowie Ausnahmen hiervon, die sich insbesondere aus den Herausforderungen der Fachkräftegewinnung ergeben, zu bestimmen.

§ 22

Leitung einer Tageseinrichtung

Die Leitung einer Tageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 21 Abs. 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrich-

tung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen (Leistungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leistungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

§ 23

Weiteres Personal in Tageseinrichtungen

Eine Tageseinrichtung kann neben dem Personal nach § 21 Abs. 3 und 4 Personen im Bereich des Wirtschaftsdienstes (Reinigungs- und Küchenpersonal), in einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung, in einem im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studium, im Jugendfreiwilligendienst oder im Bundesfreiwilligendienst als weiteres Personal haben.

§ 24

Qualitätssicherung und -entwicklung

(1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages ist, sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen unterstützen. Ihnen ist die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde zu legen.

(3) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen treffen. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

(4) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen geeignete Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen der Personen nachweisen, die mit der Wahrnehmung von dem Träger der Tageseinrichtung obliegenden Aufgaben betraut sind.

Teil 6

Finanzierung

§ 25

Zuweisungen des Landes

(1) Das Land gewährt Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten, wenn die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 erfüllt sind. Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung für

1. Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge oder auf der Grundlage von vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Stellungsgeld nach Einzelverträgen,
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung,
4. die Fortbildung des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst und
5. die Fachberatung der Tageseinrichtung.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tageseinrichtungen, deren Träger einer Kirche und Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts angehören, werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des TVöD und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde gelegt. Die nachgewiesenen Kosten der Fortbildung und Fachberatung werden bis zur Höhe von 1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung dieser Tageseinrichtungen den Anforderungen der §§ 21 bis 23 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und
2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Abs. 3 und § 22 und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 werden bei der Zuweisung gemäß Satz 2 berücksichtigt.

(3) Um die für die Aufgabenerfüllung nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn zu einem Stichtag ein Anteil an Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 in Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbesetzt bleibt. Bleiben zum Stichtag über den Anteil nach Satz 1 Plätze unbesetzt, werden die nach den §§ 21 bis 23 entstehenden Personalkosten um den Vorhundertersatz nicht anerkannt, um den der Anteil der tatsächlich unbesetzten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 den nach Satz 1 festgelegten Anteil übersteigt. Dabei wird zum Stichtag für den Bezirk des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Verhältnis aller Soll-Vollzeitäquivalente nach § 21 Abs. 3 Satz 2 zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung der Ziele nach § 24 Abs. 2 für Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zusätzliche Zuweisungen pro Tageseinrichtung und Jahr, die diesen Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres So-

zialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem Umfang der Gesamtzuweisungen des Landes sowie der Bemessung und der Grundsätze der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Absätzen 4 und 5, zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung der Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 2, 4 und 5, zur Bemessung des Anteils der Plätze und zum Stichtag nach Absatz 3 Satz 1 sowie zur Gewichtungsgregel nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen.

§ 26

Beitragsfreiheit, Elternbeiträge

(1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

(2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.

(3) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt werden.

(4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 27

Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Personalkosten, die durch Zuweisungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2, Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung gemäß § 5 Abs. 2 nicht gedeckt sind, werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

(3) Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Bei einer Beteiligung werden eigene Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung angerechnet.

(4) Werden Kinder in einer Tageseinrichtung betreut, die nicht im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem des gewöhnlichen Aufenthalts einen Ausgleich verlangen.

Teil 7
Monitoring

§ 28
Datenverarbeitung

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach den §§ 21 bis 23, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25 und der Voraussetzungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 sind:

1. für die Tageseinrichtung
Art, Name und besondere Merkmale der Tageseinrichtung sowie Art, Name, Rechtsform und besondere Merkmale des Trägers, die Zahl der genehmigten Plätze je Alterskategorie und vorgesehener Betreuungszeit, Art und Anzahl der Gruppen, Anzahl der Kinder insgesamt, Öffnungszeiten,
2. für jede in der Tageseinrichtung tätige Person
Geschlecht, Beschäftigungsumfang, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Arbeitsbereich, tarifliche Eingruppierung,
3. für jedes in der Tageseinrichtung geförderte Kind
Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Schulbesuch, Migrationshintergrund, vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, Mittagessen, erhöhter Förderbedarf, Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung.

(3) Auskunftspflichtig für die Daten nach Absatz 2 sind die Träger der Tageseinrichtungen. Die Daten werden ohne namentliche Nennung an den örtlichen und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt. Diese dürfen sie zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25, der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus auch zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und zu statistischen Zwecken, verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen auf der Ebene des überörtlichen oder des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe veröffentlicht werden, wenn dabei ein Rückschluss auf einzelnen Personen ausgeschlossen ist. Andere Verpflichtungen zur Datenerhebung bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 zu bestimmen.

Teil 8
Evaluation, Verwaltungsvorschriften
und Übergangsbestimmung

§ 29
Evaluation

Die Landesregierung überprüft im Jahr 2028 die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag.

§ 30
Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 31
Übergangsbestimmung

(1) Die Ausgestaltung des Mittagessens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 kann bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung.

(2) Von den Personalquoten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 kann im Umstellungsprozess abgewichen werden. Durch eine Abweichung entstehende zusätzliche Personalkosten werden bei der Zuweisung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht berücksichtigt. Die allgemeinen Ausnahmen nach § 21 Abs. 8 und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung bleiben hiervon unberührt.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten im Jahr 2019 Zuweisungen des Landes in Höhe von 0,7 Mio. EUR und in den Jahren 2020 bis 2022 Zuweisungen des Landes in Höhe von jeweils 1,4 Mio. EUR zur zusätzlichen finanziellen Unterstützung bei der Umsetzung der Anforderungen, die sich aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Weiterentwicklung über die Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) ergeben. Die Verteilung der Beträge auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nach dem Anteil der Personen unter sieben Jahren, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch empfangen.

Artikel 2
Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459), BS 216-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Mitglied nach Satz 1 hat das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss zu stellen.“
2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das fachlich zuständige Ministerium hat die vom Landeselternausschuss nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege benannte Person zum beratenden Mitglied zu berufen. Es kann im Einvernehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuss weitere Personen zu beratenden Mitgliedern berufen. Das Mitglied nach Satz 1 hat das Recht, Anträge an den Landesjugendhilfeausschuss zu stellen.“
3. § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Familienbildung erfolgt durch vielfältige Angebotsformen, wie beispielsweise Familienbildungsstätten, Familienzentren sowie Häuser der Familie. Die jeweiligen Angebote sind im Jugendhilfeplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen.“
4. In § 24 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 des Jugendschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 8 des Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 256), BS 216-10, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 4
Inkrafttreten

1. Es treten in Kraft:
 - a) in Artikel 1 die §§ 7 Abs. 7, 9 Abs. 4, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3, 18, 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 24 Abs. 2, 25 Abs. 4 und 6, 28 Abs. 4 und 31 Abs. 3, in Artikel 2 die Nummern 3 und 4, in Artikel 3 die Nummer 1 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats,

- b) in Artikel 1 der § 26 Abs. 1, in Artikel 3 die Nummer 2 am 1. Januar 2020,
 - c) das Gesetz im Übrigen am 1. Juli 2021.
2. Mit Ablauf des 30. Juni 2021 werden aufgehoben:
 - a) das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, BS 216-10,
 - b) die Elternausschuss-Verordnung vom 16. Juli 1991 (GVBl. S. 311, BS 216-10-1),
 - c) die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2005 (GVBl. S. 574), BS 216-10-2.

Mainz, den 3. September 2019
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

4.3 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstätten-Zukunftsgesetzes

Nr. 12

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 18. März 2021

165

Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) Vom 17. März 2021

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsge-
setzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch
Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17),
BS 114-1,
wird von der Landesregierung und

aufgrund
des § 19 Abs. 6, des § 21 Abs. 8, des § 25 Abs. 6 und des § 28
Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und
Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kinder-
tagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7)
wird vom Ministerium für Bildung
verordnet:

§ 1 Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung als Teil der Jugendhilfeplanung der
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dient der Ge-
staltung eines bedarfsgerechten Angebots nach den Vorgaben
des § 19 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und
Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kin-
dertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213,
BS 216-7) und des § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in
ihrer jeweils geltenden Fassung. Die örtlichen Träger der öf-
fentlichen Jugendhilfe richten ein den Zwecken nach Satz 1
dienendes Verfahren zur Bedarfsplanung ein. Bei der jährli-
chen Erstellung der Bedarfspläne sollen die Bedarfe für einen
kurzfristigen, mittelfristigen und einen langfristigen Zeitraum
erhoben werden. Die der Bedarfsplanung zugrunde gelegten
Daten wie insbesondere Strukturdaten, die den Bezirk des
örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die Bedin-
gungen der einzelnen Tageseinrichtungen prägen, und die Er-
hebungs- und Bewertungsinstrumente sind im Verfahren dar-
zustellen und mit den im Rahmen der Benennungsherstellung
nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KiTaG zu Beteiligten zu erörtern.

(2) Zur Festlegung von Betreuungszeiten für Plätze nach § 19
Abs. 2 Satz 3 KiTaG gehört neben der bedarfsgerechten Dau-
er auch die bedarfsgerechte Lage am Tag.

§ 2 Personalausstattung

(1) Bei der Ermittlung der erforderlichen Personalausstat-
tung einer Tageseinrichtung erfolgt bei der Berechnung der
Einzelergebnisse nach § 21 Abs. 3, 4 und 7 KiTaG und § 22
KiTaG eine kaufmännische Rundung auf drei Nachkomma-
stellen. Bei der Bildung der Summe aus diesen Einzelergebnis-
sen erfolgt eine kaufmännische Rundung des Gesamtergebnis-
ses auf zwei Nachkommastellen.

(2) Ausgleichsmaßnahmen nach § 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG
können für eine Dauer von längstens sechs Monaten eingesetzt
werden. Durch das Inkrafttreten des § 21 Abs. 3 und 4 KiTaG
und des § 22 KiTaG bedingte Unterschreitungen können wäh-
rend des Umstellungsprozesses im Einzelfall nach Maßgabe der
Betriebsurlauben länger als sechs Monate ausgeglichen werden.

(3) Die Voraussetzung des § 21 Abs. 7 KiTaG ist erfüllt, wenn
der Praxiseinsatz Bestandteil der Ausbildung oder des Studiums
ist und mindestens ein Jahr dauert. Wird dieser Praxiseinsatz
einer Person vorzeitig beendet und erfolgt keine unmittelbare
Nachbesetzung, steht der Tageseinrichtung der Stundenanteil
für die Praxisanleitung für diese Person bis zum geplanten Ende
des Praxiseinsatzes, längstens jedoch für zwölf Monate ab Been-
digung des Praxiseinsatzes, zu.

§ 3 Sozialraumbudget

(1) Das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG hat einen
jährlichen Gesamtumfang von 50 Mio. EUR. Es erfolgt eine
jährliche Erhöhung um 2,5 v. H., erstmals zum 1. Juli 2021.
Ab dem Jahr 2022 erfolgt die Erhöhung auf der Grundlage des
Sozialraumbudgets des Vorjahres.

(2) Die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget an den örtlichen
Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zu 40 v. H.
nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren in seinem Be-
zirk an allen Kindern unter sieben Jahren im Land und zu
60 v. H. nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach
dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren in
seinem Bezirk an allen Empfängern von Leistungen nach dem
Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren im Land.
Sie deckt bis zu 60 v. H. der nach Absatz 3 entstehenden Per-
sonalkosten ab. Die den Bemessungsgrundsätzen nach Satz 1
zugrunde liegenden Daten der Bezirke der örtlichen Träger
der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den überörtlichen
Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals mit Wirkung für
das Jahr 2027, dann alle fünf Jahre mit Wirkung ab dem Fol-
gejahr überprüft und angepasst.

(3) Die Verwendung der Zuweisungen aus dem Sozialraum-
budget nach § 25 Abs. 5 Satz 1 KiTaG setzt eine nachvollzieh-
bare Beschreibung des Sozialraums der Tageseinrichtungen
im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
sowie eine auf dieser Beschreibung aufbauende Konzeption
für den Einsatz der Mittel voraus.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht ein
zweckmäßiges Verfahren zur Erstellung der Beschreibung und
der Konzeption nach Absatz 3 vor; § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2
KiTaG und § 1 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend. Liegt eine Be-
schreibung des Sozialraums und eine Konzeption für den Ein-
satz der Mittel vor, kann der örtliche Träger der öffentlichen
Jugendhilfe die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget für Per-
sonal für die Tageseinrichtungen in seinem Bezirk einsetzen,
das die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG erfüllt.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft
seine Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption nach
Absatz 3 spätestens alle fünf Jahre.

§ 4 Zuweisungen für Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Zuweisung nach § 25 Abs. 4 KiTaG beträgt 4 500,00 EUR
pro Tageseinrichtung und Jahr.

§ 5

Unbelegte Plätze in Tageseinrichtungen
im Bezirk eines örtlichen Trägers
der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Zur Ausführung des § 25 Abs. 3 KiTaG gilt ein Platz als belegt, wenn hierüber ein wirksames Rechtsverhältnis besteht, das einem Kind nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG die altersentsprechende Nutzung erlaubt.

(2) Der Anteil an unbelegten Plätzen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der für Zuweisungen des Landes nach § 25 Abs. 2 KiTaG unschädlich ist, liegt bei Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KiTaG ab dem Jahr 2022 bei 20 v. H. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31. Mai des laufenden Jahres.

(3) Der Anteil an unbelegten Plätzen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der für Zuweisungen des Landes nach § 25 Abs. 2 KiTaG unschädlich ist, liegt bei Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KiTaG im Jahr 2022 bei 20 v. H., im Jahr 2023 bei 18 v. H., im Jahr 2024 bei 16 v. H., im Jahr 2025 bei 14 v. H., im Jahr 2026 bei 12 v. H., im Jahr 2027 bei 10 v. H. und ab dem Jahr 2028 bei 8 v. H. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31. Mai des laufenden Jahres.

(4) Überschreiten die Anteile der tatsächlich unbelegten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 KiTaG die Anteile nach den Absätzen 2 und 3, berechnet sich der Vorphundertsatz, um den die Personalkosten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG nicht anerkannt werden, für den Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wie folgt:

1. Die Differenz des Anteils der in dem Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Stichtag tatsächlich unbelegten Plätze der Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KiTaG zu dem nach Absatz 2 festgelegten Anteil wird mit dem Quotienten aus der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente dieser Platzkategorie und der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente für alle Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG multipliziert.
2. Die Differenz des Anteils der in dem Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Stichtag tatsächlich unbelegten Plätze der Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KiTaG zu dem nach Absatz 3 festgelegten Anteil wird mit dem Quotienten aus der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente dieser Platzkategorie und der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente für alle Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG multipliziert.
3. Die Summe der Ergebnisse der Nummern 1 und 2 bildet den Vorphundertsatz, um den die nach den §§ 21 bis 23 KiTaG im Haushaltsjahr des Stichtags entstehenden Personalkosten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG nicht anerkannt werden.

§ 6

Voraussetzungen der Zuweisung und Verfahren

(1) Zuständige Behörde für die Gewährung der Zuweisungen des Landes nach § 25 KiTaG und dieser Verordnung ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Die Zuweisungsverfahren können unter Verwendung einer kostenlos vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellten IT-Anwendung in elektronischer Form durchgeführt werden. Im Falle des Satzes 2 setzen die Zuweisungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

voraus, dass dieser die für die Zuweisungen erforderlichen Angaben über die IT-Anwendung bereitstellt.

(2) Die Zuweisung zu den Personalkosten nach § 25 Abs. 2 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorläufige Jahreszuweisung in Form von grundsätzlich gleich hohen Abschlagszahlungen im Februar, Juni und Oktober gewährt. Die vorläufige Jahreszuweisung wird für jedes Jahr auf der Grundlage einer datenbankgestützten Vorausberechnung der Personalkosten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ermittelt. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe angepasst werden, wenn sich im Jahresverlauf eine erhebliche Abweichung von der Vorausberechnung ergibt; die Summe der Abschlagszahlungen soll die Höhe der vorläufigen Jahreszuweisung nicht überschreiten.

(3) Die jährliche Zuweisung aus dem Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von grundsätzlich gleich hohen Abschlagszahlungen im Februar, Juni und Oktober gewährt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt erstmalig zum 1. Juli 2021 und danach spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 und eine Mitteilung über den beabsichtigten Umfang der Inanspruchnahme dieser Zuweisung vor. Spätestens zum 31. August eines jeden Jahres teilen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe notwendige Anpassungen über die Höhe der Inanspruchnahme der Zuweisung für das laufende Haushaltsjahr mit.

(4) Die jährliche Zuweisung nach § 25 Abs. 4 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Einmalzahlung im Februar gewährt.

(5) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sieht vor, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes zweckbestimmt an Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten dürfen.

(6) Leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes an Träger von Tageseinrichtungen weiter, stellt er sicher, dass im Verhältnis zum Zuwendungsempfänger die einschlägigen Regelungen nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, dieser Verordnung und der Landeshaushaltsordnung zur Anwendung kommen und die Träger der Tageseinrichtungen die für das Zuweisungsverfahren notwendigen Angaben zur Verfügung stellen. Träger von Tageseinrichtungen können eine Zuwendung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung erhalten, wenn deren Tageseinrichtung in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen ist und sie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, dieser Verordnung und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfüllt.

(7) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt dem Träger einer Tageseinrichtung einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über Zuwendungen nach Absatz 6, zahlt die bewilligten Mittel aus und prüft die Verwendung. Bei eigenen Tageseinrichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen

Jugendhilfe erfolgt die Prüfung der Verwendung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt für die eigenen Tageseinrichtungen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres die Verwendungsnachweise für das Vorjahr an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung; für die Prüfung dieser Verwendungsnachweise gilt Absatz 9 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(8) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Vorjahr nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung aufgewendeten Landesmittel an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Darin ist nachzuweisen, dass die Zuweisungen den im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung festgelegten Zwecken entsprechend verwendet worden sind. Zudem ist die Verwendung der Zuweisung für Fortbildung und Fachberatung nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Satz 4 KiTaG auszuweisen; die Fortbildung muss der Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 KiTaG entsprechen.

(9) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellt nach Eingang des Gesamtverwendungsnachweises nach Absatz 8 unverzüglich fest, ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs vorliegen und erstellt den abschließenden Zuweisungsbescheid. Es prüft dabei insbesondere, ob der Gesamtverwendungsnachweis den festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuweisungen nach den im Gesamtverwendungsnachweis enthaltenen Angaben den im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung festgelegten Zwecken entsprechend verwendet worden sind. Die Prüfung darf auf der Grundlage von Stichproben erfolgen. Es können Ergänzungen und Erläuterungen sowie die Vorlage von Belegen und Nachweisen verlangt oder örtliche Erhebungen durchgeführt werden.

(10) Soweit durch diese Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten für das Zuweisungsverfahren die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Dokumentation

(1) Die Träger der Tageseinrichtungen dokumentieren zu statistischen Zwecken, mit welchen personellen Maßnahmen in den Tageseinrichtungen die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG erfüllt werden.

(2) Die Datenverarbeitung nach § 28 KiTaG und Absatz 1 erfolgt in einer IT-Anwendung, die vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kostenlos bereitgestellt wird.

§ 8

Übergangsbestimmung

Im Jahr 2021 werden

1. abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 für das zweite Halbjahr 2021 zwei gleich hohe Abschlagszahlungen im Juli und Oktober gewährt; die Höhe jeder Abschlagszahlung beträgt die Hälfte der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 für das zweite Halbjahr 2021 vorausgerechneten Personalkostenzuweisung,
2. abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 für das zweite Halbjahr 2021 zwei gleich hohe Abschlagszahlungen im Juli und Oktober gewährt; die Höhe jeder Abschlagszahlung beträgt die Hälfte des nach § 6 Abs. 3 Satz 2 für das zweite Halbjahr 2021 mitgeteilten beabsichtigten Umfangs der Inanspruchnahme der Zuweisung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

**Landesverordnung
über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung
(KiTaGBeiratLVO)
Vom 17. März 2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) wird verordnet:

**§ 1
Zusammensetzung, Größe**

In der Regel soll jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist beratendes Mitglied des Beirats.

**§ 2
Mitglieder**

Die Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG im November eines Jahres entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen. Jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich und wählt diese aus ihrer Mitte aus. Findet in den Gruppen eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich die Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG. Die Gruppen bestimmen auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder.

**§ 3
Amtszeit**

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden; § 2 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

**§ 4
Aufgaben**

Ziel der Arbeit des Beirats ist die Findung eines von den Gruppen getragenen Konsenses in Angelegenheiten nach § 7

Abs. 1 Satz 3 KiTaG. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

1. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
2. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots, und
3. nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzuziehende Ausgleichsmaßnahmen.

**§ 5
Sitzungen, Geschäftsordnung**

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

(3) Die Mitglieder des Beirats geben die Stimmanteile für ihre jeweilige Gruppe nach § 7 Abs. 3 KiTaG einheitlich ab.

(4) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist jeder Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Der Elternausschuss ist befugt, den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder das Protokoll in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann neben Festlegungen zur Größe des Beirats insbesondere vorsehen, dass aus den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG Gäste mit Rederecht zu den Sitzungen des Beirats zugelassen werden. Die Geschäftsordnung wird mit 80 v. H. der Stimmanteile des Beirats beschlossen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

**Landesverordnung
über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung
(KiTaGEMLVO)
Vom 17. März 2021**

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkleidungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114 1,
wird von der Landesregierung und

aufgrund
des § 9 Abs. 4, des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7)
wird vom Ministerium für Bildung verordnet:

§ 1

Elternversammlung

Die Elternversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Elternversammlung kann im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Elternteile, des Elternausschusses oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 2

Wahlrecht

Für den Elternausschuss nach § 9 Abs. 1 und 3 KiTaG sind die Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahlberechtigt und wählbar.

§ 3

Wahlgrundsätze

(1) In der Elternversammlung nach § 9 Abs. 2 KiTaG hat bei der Wahl zum Elternausschuss nach § 9 Abs. 3 KiTaG jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.

(2) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.

(3) Die Wahlen zum Elternausschuss sind vorbehaltlich des Absatzes 4 geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß Absatz 1 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält er zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kan-

didaten einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 5 Abs. 1 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig.

(4) Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 5 Abs. 1 zu wählen sind, findet die Wahl als verbundenen Einzelwahl statt. Es kann eine offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Bei offener Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Im Falle des Absatzes 4 Satz 1 ist zum Mitglied des Elternausschusses gewählt, wer mehr Ja Stimmen als Nein Stimmen auf sich vereint. Im Falle des Absatzes 4 Satz 3 sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Liste zustimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Wahl des Elternausschusses

(1) Der Träger der Tageseinrichtung bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Wahltermin und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Der Träger der Tageseinrichtung trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(2) Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Ende der Sommerferien bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne erfolgt. Sie legt dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vorhandene Kandidatenlisten vor. Kandidaturen von Elternteilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnenwahl dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung die Frist nach Satz 3 und einen angemessenen Wahlzeitraum und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 Satz 2 und 5 findet keine Anwendung.

§ 5

Elternausschuss

(1) Der Elternausschuss soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Ta-

geseinrichtung. Je angefangene zehn Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen.

(2) Die Amtszeit des Elternausschusses beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternausschuss die Geschäfte weiter.

(3) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternausschuss und dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 3 Abs. 5 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach Absatz 1 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternausschusses eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

§ 6

Verfahrensweise des Elternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Er wählt ferner aus der Elternschaft der Tageseinrichtung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 1.

(2) Der Elternausschuss tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Über jede Sitzung des Elternausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Elternausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Elternausschuss bei Bedarf für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung nach § 9 Abs. 1.

§ 7

Aufgaben des Elternausschusses

(1) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Neben seinen Aufgaben nach § 9 Abs. 3 Satz 1 KiTaG vertritt der Elternausschuss die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie haben im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 2 KiTaG die Ergebnisse der Anhörung bei der eigenen Meinungsbildung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,
7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
8. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehenden Maßnahmen oder
9. Änderungen in der Personalausstattung.

(3) Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Kreis- oder Stadtelternausschuss

Der Kreis- oder Stadtelternausschuss setzt sich zusammen aus der Vollversammlung und dem Vorstand.

§ 9

Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Jeder Elternausschuss der in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommenen Tageseinrichtungen kann nach seiner Entscheidung aus der Elternschaft der Tageseinrichtung zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in die Vollversammlung nach Satz 1 entsenden. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der Sitzung nach § 6 Abs. 1; die Wählbarkeit bestimmt sich nach § 2, die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Vorbehaltlich des § 10 Abs. 1 Satz 3 kann die Vollversammlung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Delegierten oder durch den Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) In der Vollversammlung hat jede und jeder Delegierte eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen

nen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jede und jeder Delegierte und der Vorstand haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 10

Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreis- oder Stadtelternausschusses, berichtet der Vollversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 regelmäßig über seine Arbeit und entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Er wird bis zum 15. Dezember eines Wahljahres durch die Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen bestimmt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für den Vorstand sind Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) wählbar, die ein Kind im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben. In der Vollversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur spätestens in der Vollversammlung angezeigt wird. Die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Kommt keine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 zustande, ist nach angemessener Zeit ein neuer Wahltermin durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusetzen und in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen bekannt zu machen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig, wenn es kein Kind mehr im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären. Die Vollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Vorstands abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung nach § 13 Abs. 1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Kreis- oder Stadtelternausschusses stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses die Daten nach § 6 Abs. 5 zur Verfügung.

§ 11

Verfahrensweise des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Vorstands erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen und bis zur

Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch eine von ihm beauftragte Person geleitet. In dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Vorstand tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12

Landeselternausschuss

Der Landeselternausschuss setzt sich zusammen aus der Vollversammlung und dem Vorstand.

§ 13

Vollversammlung des Landeselternausschusses

(1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses kann nach ihrer Entscheidung aus der Elternschaft der in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommenen Tageseinrichtungen zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in die Vollversammlung nach Satz 1 entsenden. Die Wählbarkeit der Delegierten und Ersatzdelegierten bestimmt sich nach § 2, die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 Satz 3 kann die Vollversammlung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Delegierten oder durch den Vorstand des Landeselternausschusses einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) In der Vollversammlung hat jede und jeder Delegierte eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jede und jeder Delegierte und der Vorstand haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 14

Vorstand des Landeselternausschusses

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landeselternausschusses, berichtet der Vollversammlung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 regelmäßig über seine Arbeit und entsendet das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Er wird im Januar eines Wahljahres durch die Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstands beträgt bis zu zehn. Sie wird durch die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen bestimmt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für den Vorstand sind Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) wählbar, die ein Kind im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben. In der Vollversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur spätestens in der Vollversammlung angezeigt wird. Die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Kommt keine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 zustande, ist nach angemessener Zeit ein neuer Wahltermin durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusetzen und den Kreis- oder Stadtelternausschüssen bekannt zu machen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und beträgt drei Jahre. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig, wenn es kein Kind mehr im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz hat, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären. Die Vollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Vorstands abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Vorstands des Landeselternausschusses und dessen Stellvertretung. Zur Erfüllung der Aufgaben des Landeselternausschusses stellt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Vorstand des Landeselternausschusses die Daten nach § 10 Abs. 5 Satz 1 zur Verfügung.

§ 15

Verfahrensweise des Vorstands des Landeselternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Vorstands erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch eine von ihm beauftragte Person geleitet. In dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Vorstand tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzun-

gen treten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 16

Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis-, Stadt- oder Landeselternausschusses kann jede und jeder nach dieser Verordnung für das jeweilige Gremium aktiv oder passiv Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Vor Einlegung des Einspruchs ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen. Der Versuch ist nachzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet:

1. bei einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
2. bei der Wahl zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Landeselternausschusses das fachlich zuständige Ministerium.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder
2. die Wahl zum jeweiligen Gremium für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege oder dieser Verordnung verstoßen wurde.

(5) Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen (Wiederholungswahl). Sie ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung der Ungültigkeit der vorherigen Wahl durchzuführen.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl vorgenommen worden sind.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die
Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
Vom 20. Juli 2022**

Aufgrund des § 21 Abs. 8 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist in der Zeit vom 3. April 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 der Einsatz von Vertretungskräften als Ausgleichsmaßnahme nach § 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG in begründeten Ausnahmefällen länger als sechs Monate zulässig.“

Artikel 2

Die Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung

von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, BS 216-7-1, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von dem Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit zweier pädagogischer Fachkräfte während der Betreuungszeit nach § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit neben einer pädagogischen Fachkraft eine andere geeignete Person, die die Voraussetzungen der auf Grundlage des § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG getroffenen Fachkräftevereinbarung erfüllen muss, gleichzeitig anwesend ist.“

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 3. April 2022 in Kraft.

Mainz, den 20. Juli 2022
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

